

Extremismus in der Schweiz

Bericht des Bundesrates zum Extremismus in der Schweiz

vom 16. März 1992

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen den Bericht zum Extremismus in der Schweiz mit dem Antrag, von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

1989 P 89.533 Rechtsextreme Umtriebe in der Schweiz
(N 22. 6. 1989, Nationalrätin Grendelmeier)

1989 P 89.643 Gewalttätige Gruppierungen in der Schweiz
(N 3. 10. 1989, Nationalrat Reimann Maximilian)

1989 P 89.678 Extreme Umtriebe in der Schweiz
(N 6. 10. 1989, Nationalrat Steffen)

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

16. März 1992

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Felber

Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Der vorliegende Bericht wurde durch parlamentarische Vorstöße aus dem Jahre 1989 angeregt, die Auskunft über rechts- und linksextreme und terroristische Aktivitäten in der Schweiz und Massnahmen zu deren Bekämpfung verlangten.

Der Bericht beruht auf der Auswertung öffentlich zugänglicher Informationsquellen wie auch auf den Erhebungen der Bundesanwaltschaft und der kantonalen und städtischen Polizeiorgane. Erfasst wurden im wesentlichen die Ereignisse der Jahre 1989–1991.

In einem ersten Teil des Berichtes wird aufgezeigt, wie der Bundesrat den Extremismus politisch beurteilt. Neben allgemeinen Ausführungen umfasst dieser Teil einen Situationsbericht zum Rechts-, Links-, und Ausländerextremismus in der Schweiz. Auch wird die Frage behandelt, ob und wieweit von einem Extremismus unter der Jugend gesprochen werden kann. Der Situationsanalyse folgt eine zusammenfassende Beurteilung des Extremismus aus der Sicht des Bundesrates und es werden Massnahmen zu dessen Bekämpfung aufgezeigt.

Der zweite Teil des Berichtes befasst sich mit den polizeilich relevanten Erscheinungen, d. h. mit dem gewalttätigen Extremismus. Es handelt sich um eine Darstellung und Beurteilung aus polizeilicher Sicht. Die politischen Schlussfolgerungen aus dieser Situationsanalyse sind in der Gesamtwürdigung und den Schlussfolgerungen des ersten Teiles enthalten.

Es gibt in der Schweiz keinen politisch bedeutenden Extremismus. Hingegen haben in letzter Zeit Gewaltakte mit vermutetem oder erwiesenem rechtsextremistischem Hintergrund eindeutig zugenommen. Auch extremistische Handlungen unter ausländischen Staatsbürgern bieten Anlass zur Beunruhigung. Der Bundesrat hat diese Gewaltakte klar verurteilt und eine rasche und sorgfältige Untersuchung gefordert.

Sorge bereiten dem Bundesrat eine offenbar zunehmende offene und latente Fremdenfeindlichkeit in einzelnen Kreisen der Bevölkerung und eine wachsende Tendenz bei Teilen von Jugendlichen zu rassistischem Verhalten und Gebaren, ja eine steigende Gewaltbereitschaft.

Die Bekämpfung des Extremismus ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Administrative und strafrechtliche Massnahmen sind notwendig zur Verfolgung des gewalttätigen Extremismus. Sie sind aber nur unzureichend geeignet, den Extremismus und Rassismus zu unterbinden oder einzudämmen. Letztlich kann nur eine auf allen staatlichen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Kreisen geführte offene geistig-politische Auseinandersetzung mit diesen Erscheinungen den Bürger vor einer unkritischen Übernahme extremistischer und populistischer Parolen und Einstellungen bewahren und ein Abgleiten in extremistisches Verhalten verhindern. Es ist unter anderem Zweck dieses Berichtes, zu einer solchen öffentlichen Diskussion anzuregen.

Bericht

Erster Teil

Der politische Extremismus in der Schweiz: politische Beurteilung

1 Einleitung

11 Auftrag

Am 22. Juni 1989 reichte Nationalrätin Grendelmeier ein Postulat (89.533; Rechtsextreme Umtriebe in der Schweiz) ein, mit dem der Bundesrat ersucht wurde, dem Parlament einen Bericht über rechtsradikale Umtriebe in der Schweiz vorzulegen (105 Mitunterzeichner). Am 6. Oktober 1989 wurde das Postulat Grendelmeier vom Nationalrat angenommen.¹⁾

Am 3. Oktober 1989 reichte Nationalrat Maximilian Reimann ein Postulat (89.643; Gewalttätige Gruppierungen in der Schweiz) ein. Darin wurde gefordert, die Untersuchung auch auf jene gewalttätigen Umtriebe zu erstrecken, die nicht dem Rechtsextremismus zuzurechnen sind. Am 15. Dezember 1989 wurde das Postulat Reimann vom Nationalrat angenommen.²⁾

Am 6. Oktober 1989 reichte Nationalrat Steffen ein Postulat (89.678; Extreme Umtriebe in der Schweiz) ein. Gefordert wurden Abklärungen und Auskünfte über links- und rechtsextreme sowie religiös motivierte Aktivitäten und eine Erfassung des politischen Terrorismus in der Schweiz (26 Mitunterzeichner). Am 13. Dezember 1989 wurde das Postulat Steffen vom Nationalrat angenommen.³⁾

In den Fragestunden vom 11. Dezember 1989⁴⁾ und vom 3. Dezember 1990⁵⁾ erklärte der Bundesrat auf Fragen von Nationalrätin Grendelmeier und von Nationalrat Stucki, er werde das Postulat Grendelmeier zusammen mit dem Postulat Reimann Maximilian und dem Postulat Steffen behandeln und einen Gesamtbericht über den Extremismus in der Schweiz vorlegen.

Die drei vom Parlament überwiesenen Postulate geben dem Bundesrat Gelegenheit, sich grundsätzlich zur Frage der extremistischen Bestrebungen und deren Verhinderung und Bekämpfung in der Schweiz zu äussern.

Der Text der drei Postulate befindet sich in Anhang I dieses Berichts.

¹⁾ Amtl. Bull. N 1989 1730

²⁾ Amtl. Bull. N 1989 2245

³⁾ Amtl. Bull. N 1989 2150

⁴⁾ Amtl. Bull. N 1989 2034

⁵⁾ Amtl. Bull. N 1989 2107

12 Zweck und Aussagegehalt des Berichtes

Der Bericht ist in erster Linie eine *Standortbestimmung* aus der Sicht des Bundesrates zu Handen des Parlamentes. In einem weiteren Sinne soll er aber auch als Grundlage für eine breitere öffentliche Auseinandersetzung mit den Problemen des Links-, Rechts- und Ausländerextremismus dienen und eine solche anregen, handelt es sich doch dabei auch, und wohl vorwiegend, um gesellschaftliche Phänomene, die mit staatlichen Mitteln und Massnahmen allein nicht angegangen und verhindert werden können.

Der vorliegende Bericht ist keine wissenschaftliche Analyse und Beurteilung des Extremismus in der Schweiz. Derartige Abhandlungen fehlen auch weitgehend, was im übrigen zum Teil auch für unsere Nachbarländer gilt. Es geht um eine politische Wertung von Fakten und Informationen, die aus öffentlich zugänglichen oder aus polizeilichen Quellen stammen (siehe dazu Ziff. 3). Die Gründe für bestimmte extremistische Erscheinungen sind heute nicht vollständig geklärt. Notwendigerweise beruht deshalb auch dieser Bericht zum Teil auf Annahmen. Die systematische Erforschung und Durchdringung der vorhandenen Phänomene des Extremismus bleibt als wichtige Aufgabe der Wissenschaft überlassen.

Der Extremismus lässt sich nicht rein national erfassen. Schon die Begriffsumschreibung entlehnen wir fast zwingend ausländischen Abhandlungen. Aber auch die inhaltliche Wertung kann, angesichts der Herkunft bestimmter Ideologien und des weit grössem Ausmasses an extremistischem Potential, nicht frei sein von ausländischen Erkenntnissen und politischen Einschätzungen. Die Frage, wie erheblich der Extremismus in der Schweiz einzuschätzen ist, kann letztlich nicht ohne Vergleich mit dem europäischen Umfeld beantwortet werden⁶⁾.

Im Gegensatz beispielsweise zum deutschen Verfassungsschutzbericht, der sich ebenfalls mit den Fragen des Extremismus befasst, handelt es sich vorliegend *nicht um einen Staatsschutzbericht*, wie ihn das in Vernehmlassung befindliche Staatsschutzgesetz vorschreibt. Es sind deshalb in diesem Bericht keine Informationen enthalten zu terroristischen, nachrichtendienstlichen und übrigen gewalttätigen Vorkommnissen, soweit sie nicht dem Extremismus zuzurechnen sind. Es fehlen somit weitgehend Angaben zu Organisationen des internationalen Waffen- oder Drogenhandels, welche in der Schweiz tätig sind oder diese als Drehscheibe benutzen.

13 Berichtsperiode und Informationsbeschaffung

Der erste Teil des Berichts enthält die Lagebeurteilung des Bundesrates und bezieht die historische Entwicklung ein, soweit sie heute noch Auswirkungen zeigt. Der zweite Teil ist dagegen eine Bestandesaufnahme von gewalttätig extre-

⁶⁾ Dazu: *Uwe Backes/Eckhard Jesse*, Politischer Extremismus in den europäischen Demokratien, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 41–42/89; *Petra Bauer/Oskar Niedermayer*, Extrem rechtes Potential in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 46–47/90

mistischen Ereignissen der letzten Jahre und bezieht sich hauptsächlich auf Vorfälle in den Jahren 1989–1991. Auf frühere Entwicklungen wird nur dort Bezug genommen, wo es für das Verständnis wichtig ist.

Nach den Richtlinien vom 19. Januar 1990 für Meldungen der Kantone und Informationsbearbeitungen bei der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatschutzes (vorläufige Negativliste)⁷⁾ bearbeitet die Bundesanwaltschaft keine Informationen über die politische Betätigung, ausser wenn der Verdacht besteht, dass in deren Zusammenhang strafbare Handlungen begangen werden. Soweit auf Registraturkarten und in Dossiers der Bundesanwaltschaft solche Informationen noch vorhanden und erschlossen sind, hat sie der Sonderbeauftragte für die Behandlung der Staatsschutzakten in Obhut genommen und stehen sie der Bundesanwaltschaft nicht mehr zur Weiterbearbeitung zur Verfügung. Dieses Konzept liegt auch dem vorliegenden Bericht zugrunde: Über Organisationen und Personen, die zwar extreme politische Auffassungen vertreten, die jedoch in diesem Zusammenhang keinen hinreichenden Verdacht auf strafbares Verhalten auf sich gezogen haben, enthält der Bericht keine Angaben, soweit sie nicht öffentlichen Verlautbarungen und den Medien entnommen werden konnten. Die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit stehen der Publikation allenfalls beim Bund noch vorhandener, jedoch bisher unveröffentlichter Informationen über private Personen und Vereinigungen entgegen.

Diese weitgehende Beschränkung auf öffentliche Informationsquellen führt notwendigerweise im Vergleich zu entsprechenden Berichten anderer Staaten zu einem reduzierten Informationsgehalt. Die Darstellung des gewalttätigen Extremismus im zweiten Teil des Berichtes beruht dagegen weitgehend auf Angaben, die von den kantonalen Polizeiorganen und der Bundespolizei in Anwendung der Negativliste zusammengetragen worden sind.

2 Was ist Extremismus?

Unter «Extremismus» werden in der zeitgenössischen Literatur politische Richtungen verstanden, die die Werte der freiheitlichen Demokratie und des Rechtsstaates ablehnen. Alle Strömungen des Extremismus schüren ein Freund-Feind-Denken und sind daher gegen den politischen Pluralismus, wie er die demokratischen Gesellschaften auszeichnet. Extremisten betrachten ihren Standpunkt als den einzigen richtigen und kennen demzufolge keine Toleranz gegenüber den Andersdenkenden.⁸⁾

Kein Extremist bezeichnet oder hält sich als solcher. Extremismus ist kein politischer Kampfbegriff, sondern eine notwendige Unterscheidung politischer Zielrichtungen im demokratischen Rechtsstaat.

Wir beschränken uns mit dieser Definition auf den politischen Extremismus. Andere Formen des Extremismus, wie z. B. der rein religiös fundierte, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

⁷⁾ Siehe Anhang 2

⁸⁾ *Evang. Staatslexikon* 846, *Staatslexikon* 628; Altermatt 86 Dokumentation: *Rechtsextremismus – Fremdenfeindlichkeit – Rassismus. Parlamentsdienste* (1989).

Was als Extremismus gilt, misst sich notwendigerweise an der herrschenden politischen und gesellschaftlichen Verfassungs- und Weltordnung. In der Praxis ist es nicht immer einfach, scharfe «Grenzlinien zwischen Demokratie und politischem Extremismus» (Altermatt) zu ziehen. Der Extremist bedient sich oft der demokratischen Mittel, um seinem Wirken eine scheinbare Legalität und Legitimität zu verschaffen.

Wer die bestehenden Mehrheits- und Machtverhältnisse in Staat und Gesellschaft in Frage stellt und sie – selbst radikal – verändern will, ist nicht schon deshalb ein Extremist. Er wird dies aber dann, wenn er zur Erreichung seiner Ziele entweder die allgemein anerkannten Werte dieser Gesellschaft wie die Menschenrechte oder den Minderheitenschutz einschränken oder beseitigen will oder wenn er seine Ziele mit Gewalt anstrebt. Nicht alle Extremisten bekennen sich notwendigerweise zur Gewaltanwendung, aber die meisten schließen sie in der einen oder andern Form nicht aus oder nehmen sie in Kauf. Der gewalttätige Extremismus, wie er im zweiten Teil dieses Berichtes dargestellt wird, gibt deshalb nur einen Teil der Wirklichkeit wieder. Latent vorhandene Strömungen wie Fremdenhass oder Rassismus können bei einer solchen Einschränkung kaum oder nur sehr ungenügend erfasst werden.

3 Situationsbericht

31 Rechtsextremismus

In der Schweiz gab es nach dem Zweiten Weltkrieg immer vereinzelt Personen und kleine Gruppen, die das Gedankengut des Nationalsozialismus und Faschismus weiter pflegten oder andere extrem nationalistische Ideen vertraten. Diese Gruppierungen der sogenannten «Alten Rechten» haben nie eine solche Bedeutung erlangt, dass sie die innere Sicherheit der Schweiz hätten konkret gefährden können. Sie wurden deshalb als latente Gefahr betrachtet, weil von ihnen ein Einfluss auf jüngere, militante und manchmal zur Gewalttätigkeit neigende rechtsextreme Einzelgänger hätte ausgehen können.

Die wichtigsten Gruppen und Einzelpersonen der *Alten Rechten* waren:

- Der 1951 gegründete «Nouvel Ordre Européen», bestehend aus ehemaligen Nationalsozialisten. Der Hauptsitz war früher in Lausanne bei Gaston Amaudruz;
- der 1972 gegründete «Nouvel Ordre Social» in Genf, neofaschistischer Tendenz, um den es seit Jahren still war;
- der 1980 in Genf entstandene «Parti Européen» mit Sitz in Brüssel;
- Verschiedene rechtsextreme Arbeitskreise wie das «Thule-Seminar», der «Cercle Thule» oder der «Cercle Proudhon»;
- Dr. Max Wahl aus Winterthur, mit seiner in der BRD verbotenen Publikation «Eidgenoss»;
- Dr. Heinz Manz in Zürich, mit seiner «Europa-Burschenschaft Arminia»;
- Ernst Dünnenberger vom «Schweizerischen Freiheitsbund»;
- der in Pully lebende und mit dem Handel von Nazi-Nachlässen befasste Bankier und Verleger François Genoud;

- die ehemalige Lausanner Gymnasiallehrerin Mariette Paschoud, welche durch ihre Unterstützung revisionistischer Thesen über die Judenvernichtung in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches grösstes Unverständnis hervorrief.

Diese Gruppen und Personen der Alten Rechten waren zahlenmässig wenig bedeutend und sehr oft theoretisch-intellektuel ausgerichtet. Die meist eher jüngere Exponenten umfassenden und militärischen Gruppen und Personen werden unter der Bezeichnung «*Neue Rechte*» zusammengefasst. Bis 1988 waren auch diese Gruppen eher bedeutungslos; seither treten sie vermehrt in Erscheinung.

Nur vereinzelt trat zum Beispiel die «Kameradschaft Adlerhorst» in der Öffentlichkeit auf. Sie wurde 1980 gegründet, umfasste nie mehr als ein Dutzend Mitglieder, und war seit einer Umbenennung in «Neue Europäische Ordnung» im Jahre 1982 kaum mehr aktiv.

Einzelne Exponenten der Neuen Rechten erregten jedoch Aufsehen, zum Beispiel der Grossrat Eric Weber durch eine Störung einer baselstädtischen Grossratssitzung mit andern Rechtsextremisten.

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in andern Ländern, sorgten seit mehreren Jahren die Gruppen von «Skinheads» für Aufsehen. Sie kennzeichnen sich durch sehr kurzen Haarschnitt und uniforme Kleidung, verbunden häufig mit Naziemblemen und Hitlergruss. Es ist weniger eine klare politische Haltung als das ungebundene Auslassen von Aggressionen, die Neigung zu Gewalttätigkeit und die ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit, die eine Zuordnung zum Rechtsextremismus rechtfertigen. Störungen der inneren Sicherheit und des öffentlichen Friedens, wie sie von einem Teil der «Skinheads», aber auch bei anderen, vergleichbaren Jugendbanden beobachtet werden, sind ernst zu nehmen.

Im Umfeld der «Neuen Rechten» sind in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre mehrere kleine Gruppierungen entstanden, zum Beispiel die «Neue Nationale Front» im Kanton Aargau, die «Neue Front – Eidg. Sozialisten» in Winterthur und die «Nationalrevolutionäre Partei der Schweiz» in Schaffhausen. Sie sind – mit Ausnahme der letztgenannten Gruppe – zumeist aber nur mit Flugblättern oder Klebeaktionen öffentlich in Erscheinung getreten. Ihre Mitglieder sind vorwiegend lokal oder regional gestreut und gehören teilweise auch mehreren Gruppen an. Es fällt auf, dass die Gruppen relativ häufig die Namen ändern oder in Neugründungen aufgehen. Im Herbst 1988 entstand die «Patriotische Front» (PF) aus einer losen Gruppierung von zumeist jüngeren Personen, die teilweise schon vorher bei Ausschreitungen gegenüber Asylbewerbern oder andern ausländerfeindlichen Aktionen in Erscheinung getreten waren. Die sich kompromisslos aggressiv und fremdenfeindlich verhaltende Vereinigung verfolgt den Zusammenschluss aller national gesinnten Schweizer und behauptete 1989, sich auf gegen 400 Mitglieder und mehrere tausend Sympathisanten abstützen zu können. Mehrere Anhänger der PF und auch ihr Leiter, Marcel Strelbel, wurden wegen Delikten, die mit ihrer extremistischen Gesinnung zusammenhängen, zu Freiheitsstrafen verurteilt. Weitere Strafverfahren gegen Exponenten der PF sind häufig.

Zusammenfassend ist für die Neue Rechte festzuhalten, dass die Zahl der aktiven Gruppierungen in den letzten Jahren zugenommen hat. Gemeinsam ist für

alle ihre ausländerfeindliche, ja rassistische Einstellung. Obwohl keine dieser Gruppen öffentlich Gewalt gegen Ausländer propagiert, ist ersichtlich, dass ihre Ideen die Täter der aufgeklärten Anschläge gegen Asylbewerber und deren Unterkünfte beeinflusst haben; dasselbe muss für viele der noch unaufgeklärten Fälle vermutet werden. Bei Gruppierungen, die sich eng an nazistisches Gedankengut anlehnen, kommt zur ausgeprägten Fremdenfeindlichkeit und zum Rassismus auch der Antisemitismus dazu. Vereinzelt kommt es immer wieder zu Schmierereien, Grabschändungen, Drohungen, Täterschaften oder Sachbeschädigungen gegen Repräsentanten oder Einrichtungen der jüdischen Gemeinschaft. Gegenüber dem Fremdenhass, der sich vor allem gegen Asylbewerber richtet, ist der Antisemitismus allerdings etwas in den Hintergrund getreten.

Der Rechtsextremismus als gesamte Erscheinung ist heute in der Schweiz wenig bedeutend. Er darf jedoch wegen der Tendenz einzelner Mitglieder, ihre politische Haltung durch Straftaten zum Ausdruck zu bringen, nicht vernachlässigt werden.

Die Situation in den Nachbarländern ist ähnlich wie in der Schweiz. Die rechtsextremistischen Bewegungen sind zwar recht lautstark, aber politisch nicht sehr bedeutend. In den letzten Jahren ist die Zahl der Gewalttätigkeiten deutlich ansteigend, wobei die Gründe auch zumeist fremdenfeindlich, rassistisch und antisemitisch sind, vereinzelt auch antiamerikanisch, vor allem im Zusammenhang mit dem Golfkrieg.

32 Linksextremismus

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Partei der Arbeit (PdA) und zahlreiche Organisationen, die mit dieser Partei oder mit ausländischen kommunistischen Organisationen in Beziehung gebracht wurden, als linksextremistisch eingestuft. Es wurde angenommen, dass diese Organisationen eine revolutionäre Änderung unserer Staats- und Gesellschaftsordnung anstreben oder zumindest die Anwendung nichtdemokratischer Mittel zur Durchsetzung ihrer Ziele nie völlig und bedingungslos ausgeschlossen haben⁹⁾. Die PdA und seit den sechziger Jahren auch weitere Parteien und Gruppierungen der äusseren Linken wurden deshalb polizeilich beobachtet.

Die PdA kann heute nicht mehr als extremistisch beurteilt werden; insbesondere in den Jahren 1989–1991 sind keine derartigen Feststellungen gemacht worden. Diese Schlussfolgerung ergibt sich unabhängig von den Umwälzungen der letzten Jahre in den vorher kommunistisch beherrschten Staaten Mittel- und Osteuropas. Diese Entwicklung hat jedoch insofern eine wichtige Bedeutung für die Zukunft, als aus diesen Ländern keine namhafte aktive Unterstützung für linksextreme Ideen mehr zu erwarten ist. Das kann sich dahin auswirken, dass die Bedeutung kommunistischer Ideologien noch marginaler wird, aber es ist auch möglich, dass sich neue Gruppierungen bilden. Soweit sich deren Tä-

⁹⁾ Interpellation Fraktion PdA/PSA/POCH (79.387) Polizeiaufsicht, Amtl. Bull. N 1981
396 ff, 398.

tigkeit im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung abspielt, dürfen sie nicht mehr als extremistisch betrachtet werden.

Auch in den Nachbarländern der Schweiz wird kein die innere Sicherheit gefährdender Linksextremismus festgestellt. In Deutschland wird auch nach der Vereinigung mit der ehemaligen DDR die Deutsche Kommunistische Partei als linksextremistische Organisation angesehen. Dem Linksextremismus werden zudem verschiedene kleine anarchistische oder ökologische Gruppierungen, die mit Gewaltakten in Verbindung gebracht werden, zugerechnet. Im vorliegenden Bericht werden solche Gruppen gesondert behandelt (siehe unten Ziff. 33).

33 Anarchistische Umtriebe

Anarchismus wird gemeinhin als Ablehnung und Beseitigung jeglicher Unterordnung von Menschen über Menschen verstanden. Er gründet auf der Idealvorstellung von einer herrschaftslosen Gesellschaft, in der weder befohlen noch gehorcht wird, weil sie auf Selbstverwaltung der Gesellschaft und auf Selbstbestimmung des Individuums gründet. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sich der Anarchismus sowohl revolutionärer als auch evolutionärer Methoden bedienen. Anarchismus kann in Verbindung mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus auftreten.¹⁰⁾

Soweit die anarchistischen Bestrebungen in der Schweiz durch kleine Zirkel ohne Bedeutung auf rein theoretischer Basis geführt wurden und werden, ist darauf im Rahmen dieses Berichts nicht einzutreten. Von Interesse sind jene Gruppierungen und Personen, welche ihre Ziele unter Einsatz illegaler Mittel und Methoden verfolgen, wobei in der Schweiz nicht von einer eigentlichen anarchistischen Bewegung, sondern von Personen und losen Gruppen mit anarchistischen Tendenzen gesprochen werden kann.

Aus der Jugendbewegung der 80er Jahre heraus sind in der Schweiz wie im benachbarten Ausland die «Autonomen» entstanden. Die Jugendunruhen der Jahre 1980/1981 mit den Hauptaktivitäten in Zürich, Bern, Lausanne, Basel und Genf führten zu Zusammenschlüssen lockerer Gruppierungen. Diese «autonome Szene» ist nicht eigentlich organisiert. Es bestehen aber gewisse Strukturen von lokalen «Szenen» in den Städten Zürich, Bern, Basel und in kleinerem Rahmen auch in Lausanne, Genf und Winterthur. Die Gründe der Autonomen für ihre Unzufriedenheit und ihren Drang, auszubrechen und die eingespielten Lebensformen in unserem Staat grundsätzlich abzulehnen, sind sehr komplex. Sie lassen am ehesten auf eine anarchistische Grundhaltung ohne eigentliche ideologische Ansätze schliessen. Die Autonomen möchten alternative Lebensformen verwirklichen, sind über den Staat enttäuscht, lehnen seine Insti-

¹⁰⁾ Siehe dazu weiterführend: Reinhard Beck, *Anarchismus*, in: *Sachwörterbuch der Politik*, Stuttgart 1977, S. 28, zitiert aus: Lothar Ulsamer, *Zeitgenössische Schriftsteller als Wegbereiter für Anarchismus und Gewalt*, DEUGRO-Verlag Esslingen am Neckar, BRD, 1. Aufl. 1987, S. 145; Helmut Schoeck, *Anarchismus*, in: *Soziologisches Wörterbuch*, Freiburg i. Br., 1969, S. 16, zitiert aus: Lothar Ulsamer a. a. O., S. 145; Lothar Ulsamer, *Zeitgenössische Schriftsteller als Wegbereiter für Anarchismus und Gewalt*, DEUGRO-Verlag, Esslingen am Neckar, BRD, 1. Aufl. 1987, S. 145 f.

tutionen grundsätzlich ab und greifen zu Ausdrucksformen, die sich nicht im Rahmen der von Verfassung und Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsformen und ausserhalb der institutionalisierten Parteistrukturen bewegen. Ihre Thesen lauten etwa: «Mehr Freiheit, mehr demokratische Rechte, weniger Beton, billiger Wohnraum, mehr Meinungsfreiheit». Die Themen Wohnungsnot, Asyl- und Flüchtlingspolitik, Auslehnung gegen Rassismus und Rechtsextremismus sowie Drogenpolitik und die RAF-Gefangenen in Deutschland standen dabei in jüngster Zeit im Vordergrund. Die Autonomen machen auf ihre Ziele im Rahmen von Aktionen, Kundgebungen und Demonstrationen aufmerksam. Ein gewisser Teil der Autonomen befürwortet zur Erreichung dieser Ziele auch illegale Mittel, wie etwa Hausbesetzungen oder Gewalt gegen Sachen und Menschen. In verschiedenen Veranstaltungen haben sich auch Personen eingeschlichen, denen die Manifestation nicht Anliegen war, sondern nur Gelegenheit zu kriminellem Tun. Anlässlich von verschiedenen bewilligten und nichtbewilligten Demonstrationen und Nachdemonstrationen insbesondere zur Wohnungsnot ist es unter anderem in Zürich zu Krawallen und Sachbeschädigungen gekommen. In den Jahren 1983 und 1984 wurden im Raum Winterthur sogar eine Serie von Brand- und Sprengstoffanschlägen verübt. Bis heute bestehen jedoch keine konkreten Hinweise dafür, dass die Krawalle vom Ausland gesteuert wurden oder gar, was gelegentlich behauptet worden ist, Teil einer 1968 begonnenen Gesamtstrategie sind. In einigen Fällen sind jedoch Beziehungen zu Gesinnungsgegnern im Ausland bekanntgeworden.

Die autonome Bewegung, wie sie sich heute präsentiert, stellt keine Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz dar. Die illegalen, mit Gewalt verbundenen Formen der Meinungsäusserung können in unserem Rechtsstaat jedoch nicht gebilligt werden. In den letzten zwei Jahren hat sich das Verhältnis zwischen Autonomen und Behörden jedoch teilweise entspannt, und vor allem in grösseren Agglomerationen werden die Stätten autonomer Selbstverwaltung akzeptiert und bis zu einem gewissen Grad integriert. So hat die Begegnung zwischen der Bevölkerung und der autonomen Bewegung in der Reithalle in Bern seit dem Sommer 1990 über eine Kunstaustellung oder verschiedene Theaterprojekte stattgefunden.

34 Extremistische Auseinandersetzungen unter ausländischen Staatsangehörigen

Der nachfolgende Abschnitt beschäftigt sich weniger mit extremistischen Gruppierungen und Personen, die gegen die Schweiz agieren, sondern vielmehr mit politischen Auseinandersetzungen zwischen Ausländerinnen und Ausländern, die hervorgerufen werden durch stark divergierende politische Auffassungen unter den ausländischen Staatsangehörigen in der Schweiz. Die Behörden in der Schweiz haben sich in diesem Zusammenhang aus aussenpolitischen Erwägungen auch mit Vorkommnissen zu befassen, die nach schweizerischer Auffassung nicht als extremistisch zu bezeichnen wären.

In unserem Land leben über 1,2 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Die Schweiz verzeichnet damit im europäischen Vergleich mit rund einem Fünftel

einen der höchsten Ausländeranteile bezogen auf die Gesamtbevölkerung¹¹⁾. Das Umfeld für die politische Betätigung der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Der Bundesrat hat im Geschäftsbericht 1966 noch festgehalten:

Die politische Gesinnung gehört zu einer dem Ausländer wie dem Schweizer gewährleisteten persönlichen Freiheit. Dem ersten ziehen aber die genannten Grundsätze die Grenzen für die politische Betätigung. Diesbezüglich soll der Ausländer allgemein Zurückhaltung üben, da die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Lande grundsätzlich Sache der Schweizerbürger ist. Dem Ausländer ist eine aktive, gegen unsere demokratische Ordnung gerichtete politische Tätigkeit, sei sie kommunistischer, rechtsradikaler oder anarchistischer Natur, nicht erlaubt¹²⁾.

Flüchtlingen war die politische Betätigung früher nicht erlaubt, heute sind sie diesbezüglich den übrigen Ausländern gleichgestellt. Auch ist die Praxis der politischen Behörden und der Gerichte liberaler geworden. Die in der Verfassung gewährleisteten Grundrechte, die für die politische Tätigkeit von Bedeutung sind (Meinungs-, Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit) stehen heute auch Ausländerinnen und Ausländern zu. Der Bundesrat hat seine zunehmend liberalere Praxis mehrmals bestätigt¹³⁾ und Begehren aus verschiedenen politischen Lagern, politisch-polizeiliche Massnahmen gegen bestimmte Bestrebungen zu ergreifen, zurückgewiesen, wenn er die Voraussetzungen für ein Einschreiten nicht als gegeben erachtete¹⁴⁾.

Bei der ausländischen Wohnbevölkerung befinden sich insbesondere unter den Asylbewerberinnen und -bewerbern politisch interessierte und aktive Personen, die von der Schweiz aus politische Veränderungen wünschen und teilweise ein entsprechendes politisches Engagement manifestieren. Die politische Entwicklung in Ländern wie Jugoslawien, Türkei, Iran, Libanon und Sri Lanka führt dazu, dass die politische Betätigung in der Schweiz von Personen aus diesen Ländern gewisse Risiken in sich birgt, namentlich dass:

- hier lebende Ausländerinnen und Ausländer den bewaffneten Kampf in ihrer Heimat unterstützen, beispielsweise durch die Beschaffung von Kriegsmaterial;

¹¹⁾ Vgl. Ausländerstatistik und 91.036. Bericht des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik vom 15. Mai 1991, S. 3

¹²⁾ Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1966 vom 14. April 1967, Einleitungsteil zum Kapitel Justiz- und Polizeidepartement, S. 138.

¹³⁾ Z. B. 81.685 Einfache Anfrage Loretan vom 11. Juni 1981: Weltfriedensrat, Amtl. Bull. N 1981 1403; 80.701 Einfache Anfrage Dafflon vom 17. Juni 1980: Türkische Terroristen in Europa, Amtl. Bull. N 1980 1288; Dringliche Kleine Anfrage Hubacher vom 22. 6. 1972 (Nr. 196): Politische Betätigung von Ausländern, Amtl. Bull. N 1972 1860; 10 775 Interpellation Schwarzenbach vom 14. Dezember 1970: Ausländer-Demonstrationen, Amtl. Bull. N 1971 417.

¹⁴⁾ 86.666 Einfache Anfrage Spälti vom 19. Juni 1986: Schweizerische Friedensbewegung, Amtl. Bull. N 1986 1533; 84.765 Einfache Anfrage Spälti vom 27. November 1984: Parteien und Organisationen. Finanzierung durch die Sowjetbotschaft, Amtl. Bull. N 1985 764; 81.771 Einfache Anfrage Fischer Hägglingen vom 14. Dezember 1981: Ökumenischer Rat der Kirchen. Politische Aktivitäten. Amtl. Bull. N 1982 583.

- politische Manifestationen von Ausländerinnen und Ausländern wegen der gleichzeitigen Anwesenheit von rivalisierenden Gruppen des gleichen Landes in der Schweiz zu gewaltsamen Auseinandersetzungen führen, oder dass es zu politisch motivierter Druckausübung gegen Einzelpersonen kommt, z. B. zum Zwecke der Geldbeschaffung für ausländische Gruppen;
- ausländische Oppositionelle gewaltsame Angriffe gegen offizielle Vertreter ihres Herkunftslandes in der Schweiz oder auf diplomatische und konsularische Posten unternehmen oder selber Opfer gewaltsamer Angriffe werden.

Grundsätzlich ist das Eingreifen der Behörden dort angezeigt, wo die Gefahr besteht, dass politische Betätigungen von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz in extremistische Manifestationen ausarten und ein Ausufern in Gewalt befürchtet werden muss. Für das Ergreifen polizeilicher Massnahmen zur Wahrung des Rechtsfriedens im Inland sind dabei in erster Linie die Kantone zuständig. Soweit die extremistische politische Betätigung von Ausländerinnen und Ausländern die auswärtigen Beziehungen der Schweiz gefährden kann, sind vornehmlich die massgeblichen Behörden des Bundes zuständig. Auch Flüchtlinge müssen die Möglichkeit haben, ihre politische Meinung zu artikulieren. In diesem Spannungsfeld gilt es, im Einzelfall die Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorzunehmen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Von besonderer Bedeutung waren für den Bundesrat im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Vorkommnisse zwischen iranischen Volksangehörigen. Heute leben in der Schweiz neben iranischen Oppositionellen auch eine Reihe regimetreuer Iranerinnen und Iraner (z. B. offizielle Vertreter des Irans, Studentinnen und Studenten, Geschäftsleute). Zwischen diesen waren in jüngerer Zeit immer wieder Konfrontationen zu verzeichnen, die nicht selten in gewalttätige Aktionen ausarteten. So kam es zu Besetzungen des Konsulats in Genf durch Aktivisten der Volksmudjaheddins oder zu nachrichtendienstlichen Handlungen der offiziellen Vertreter des Irans gegen oppositionelle Landsleute. Von grosser Tragweite waren auch Mordanschläge auf hier lebende iranische Asylanten.

Ebenfalls als bedeutsam beurteilt der Bundesrat die Auswirkungen der zu einem Bürgerkrieg ausgewachsenen Autonomiebewegung in Jugoslawien auf die rund 200 000 in der Schweiz lebenden Landsleute serbischer, albanischer, kroatischer, slowenischer oder anderer Abstammung. Als aktivste und militanteste dieser Gruppierungen erwies sich in den letzten Jahren die «Volksbewegung für eine Republik Kosovo» (LPRK). So kam es bei einigen grösseren Kundgebungen in Zürich, Genf und Bern im Jahre 1989 zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen internen Ordnungskräften und rivalisierenden Jugoslawen oder als Spitzel verdächtigten unbeteiligten Passanten. Aus LPRK-Kreisen wurden verschiedentlich auch Waffenlieferungen aus der Schweiz nach Jugoslawien getätigt, die teilweise an der jugoslawischen Grenze festgestellt wurden.

Gewalttätige Umrübe hier ansässiger jugoslawischer Emigrantinnen und Emigranten als Folge der jüngsten Unruhen in Jugoslawien sind bis anhin nicht bekanntgeworden.

Der europaweit geführte Kampf der verschiedenen Kurdenorganisationen gegen den türkischen Staat hat sich auch in der Schweiz ausgewirkt. In der

Schweiz aktiv sind vor allem die beiden Organisationen «Partiya Karkerén Kurdistan» (PKK), zu deutsch «Kurdische Arbeiterpartei», und die «Türkische Kommunistische Partei Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML), auch «Partizan» genannt.

Die PKK, deren schweizerische Parteizentrale sich in Basel befindet, hat eine eigene Gerichtsbarkeit proklamiert. Personen, die sich weigern, die PKK zu unterstützen, sich von ihr abwenden oder sie bekämpfen, werden als Volksverräter oder als Agenten vor ein Parteigericht gestellt und abgeurteilt. Der PKK werden europaweit mehr als ein Dutzend Tötungsdelikte angelastet. Es besteht der Verdacht, dass die PKK auch von der Schweiz aus den bewaffneten Kampf ihrer Guerilla in der Türkei nicht nur personell und finanziell, sondern auch mit Waffen unterstützt, und dass PKK-Aktivisten in der Schweiz auch nachrichtendienstlich tätig sind und Parteigegner oder Exponenten anderer Parteien aus forschen.

Die Tendenz türkischer bzw. kurdischer Organisationen, gegen Andersdenkende oder Parteifeinde Waffengewalt anzuwenden, hat sich in letzter Zeit bei verschiedenen gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der verschiedenen Volksgruppen in den Kantonen Zürich, Aargau und Basel-Stadt gezeigt.

35 Jugend und Extremismus?

Aus der Erfahrung, dass sowohl bei rechtsextrem wie auch bei anarchistisch motivierten extremistischen Aktivitäten häufig Jugendliche oder junge Erwachsene auftreten, stellt sich die Frage, ob es einen Extremismus gebe, der nicht ideologisch motiviert ist, sondern auf einer zunehmenden allgemeinen Aggressivität und Gewaltbereitschaft der betreffenden Jugendlichen beruht. Diese Tendenz könnte sich aus Feststellungen bestätigen, die bei erfassten Straftätern gegen Ausländer und Asylbewerber gemacht worden sind: Ihr Fremdenhass und Rassismus ist zum Teil überhaupt nicht weltanschaulich begründet, sondern Ausdruck diffuser Ängste wirtschaftlicher, ökologischer oder sozialer Natur oder Gegenreaktion auf eine allgemeine Überforderung in ihrer Lebenssituation. Der Bundesrat hält dafür, dass auch solche Gewalttätigkeiten und Sachbeschädigungen ernstgenommen werden müssen.

4 Zur Bedeutung des Extremismus in der Schweiz: Gesamtbeurteilung

Dieser Bericht ist eine Zustandsanalyse und politische Beurteilung des Extremismus in der Schweiz. Er geht nur beschränkt ein auf die Entstehung und Entwicklung des Links- und Rechtsextremismus in unserem Land im Verlauf der letzten Jahre bzw. Jahrzehnte. Es ist dies auch nicht Aufgabe dieses Berichtes. In einem bestimmten Umfang wird der in der Endausarbeitung begriffene Historikerbericht Kreis/Delley/Kaufmann zum Staatsschutzverständnis der vergangenen Jahrzehnte diese Lücke füllen können.

Bezogen auf heute kann in der Schweiz nicht von einem politisch bedeutenden Extremismus die Rede sein. Diese Beurteilung bestätigt sich umso mehr, wenn man unsere Situation mit dem Ausland vergleicht¹⁵⁾. Es gibt in unserem Land keine namhaften schweizerischen links- oder rechtsextremen Gruppen, organisierten Verbände oder Parteien. Auch die Gewaltakte, bei denen ein extremistischer Hintergrund gegeben oder zumindest wahrscheinlich ist, lassen nach dem Stand unserer Kenntnisse nur selten auf eine organisierte extremistische Täterschaft oder gar auf eine Steuerung aus dem Ausland schliessen.

Bestehen auch keine bedeutenden extremistischen Gruppen in der Schweiz, so will dies nicht heissen, dass in einzelnen Teilen der Bevölkerung extremistische Gesinnungen und Haltungen nicht vorhanden sind und spontane Ausbrüche – auch in Form von Gewalt – vorkommen und jederzeit möglich sind. Dies gilt sowohl für links- wie für rechtsextremistische Tendenzen. Es kann jedoch nicht übersehen werden, dass gegenwärtig vor allem rechtsradikale Strömungen Anlass zur Beunruhigung bieten. Äusserungen von Fremdenhass und Rassismus nehmen in letzter Zeit eindeutig zu. Vor allem die sich häufenden Anschläge auf Asylanten und deren Wohnstätten – wenn auch von Einzeltätern begangen – bieten dem Bundesrat Grund zu grosser Sorge. Er kann dafür keinerlei Verständnis aufbringen und er hat deshalb diese Akte klar verurteilt und eine gründliche und rasche Untersuchung der Vorfälle gefordert.

Der Bundesrat ist beunruhigt über das wachsende extremistische Gehabe und die Zunahme rassistischer Ausdrucksformen unter Teilen der Jugend. Auch die Gewaltbereitschaft einzelner Jugendlicher und von Jugendbanden ist offenbar im Steigen begriffen¹⁶⁾. Die Gründe für dieses Verhalten sind nicht vollständig geklärt, sicherlich aber vielfältig: die schwieriger gewordene Identitätssuche der Jugendlichen in der heutigen Gesellschaft dürfte dabei eine massgebende Rolle spielen. Um ein gefestigtes Weltbild handelt es sich aber bei den rechtsextremistischen Einstellungen der Jugendlichen nicht. In diesem Sinne jedenfalls sieht der neuste Bericht der eidgenössischen Kommission für Jugendfragen¹⁷⁾ die heutige Situation der Jugend angesichts zunehmender rassistischer Strömungen:

Entscheidungzwänge (Kontingenzbewältigung) treten in der Jugendzeit gehäuft auf. Sie schaffen bei Jugendlichen in Kombination mit dem erhöhten Risiko der mangelnden Lebens- und Entscheidungserfahrung durchschnittlich höhere Identitätslabilität als dies im Normalfall für Erwachsene zutrifft. In dieser Situation ist für einen Jugendlichen das rechtsextreme Angebot von einfachen Erklärungen politischer Vorgänge, Gruppenzugehörigkeit, Geborgenheit und klaren Zielsetzungen unter Umständen erschentes Angebot zur Kontingenzbewältigung. Deshalb sind Jugendliche anfälliger für organisierten Rechtsextremismus und offenes rassistisches Verhalten als Erwachsene. Bei Erwachsenen tritt Rassismus eher latent auf¹⁸⁾.

¹⁵⁾ Dazu: Backes Uwe/Jesse Eckhard; *Politischer Extremismus in europ. Demokratien*, aus: *Politik und Zeitgeschichte*, B 41–42/1989.

¹⁶⁾ Eine neuere Studie (1989) von Heitmeyer/Möller, allerdings bezogen auf Deutschland, kommt zum Schluss: «Etwa 40 Prozent der 16- bis 17jährigen neigen zu autoritär-nationalistischem Denken, jeder sechste verbindet das mit dem Einverständnis, politische Fragen über Gewalt zu regeln», in: *deutsche Jugend* 1/1989, 19 ff.

¹⁷⁾ Zusammenleben: ein Thema für Jugendliche?, Bern, Juni 1991.

¹⁸⁾ A. a. o., 40.

Nicht unerwähnt bleiben kann auch der Zusammenhang zwischen extremistischem Verhalten und den Medien. Zwar sind zweifellos nicht die Medien schuld an der Zunahme vor allem rechtsextremistischer Gewaltakte und rassistischer Ausschreitungen, aber die breite Berichterstattung über solche Vorgänge animiert einzelne wohl doch zur Nachahmung, weil diese sich auf solchem Wege öffentliche Aufmerksamkeit verschaffen können. Auch verstärken die Medien die Schlagkraft populistischer Parolen extremistischer Kreise, wenn sie ihnen in unkritischer Weise ein öffentliches Forum verschaffen.

Extremistische Haltungen und Äusserungen sind immer auch Ausdruck ungelöster Probleme und des politischen und geistigen Klimas in einem Lande. So steht offensichtlich die zunehmende Fremdenfeindlichkeit in einem direkten Zusammenhang mit der Ausländer- und Asylproblematik, oder generell gesprochen mit dem unbewältigten Immigrationsproblem. Die Schnelligkeit, mit der sich unsere Gesellschaft durchmischt und sich in Richtung einer multikulturellen Gesellschaft bewegt, ist für viele Bürger schwer zu verkraften. Die deutliche Zunahme von Menschen aus anderen Kulturkreisen löst Ängste und Abwehrreflexe gegen eine befürchtete Überfremdung aus. Die «Alltagstheorie», nach der mehr Fremde mehr Fremdenhass nach sich ziehen, erscheint allerdings kaum stichhaltig, wie eine jüngere Untersuchung belegt¹⁹⁾. Vordergründig sind es der Arbeitsplatz, der Wohnungsraum oder überhaupt der Wohlstand, der bedroht erscheint. Im Kern aber sind es die wirtschaftliche und die gesellschaftliche Entwicklung und die damit verbundenen Umwälzungen der modernen Gesellschaft, welche zahlreiche Bürgerinnen und Bürger verunsichert. Der Fremde wird zum «Sündenbock» für eine schwelende soziale und geistige Krise. Vielfach verbirgt sich daher hinter dem nationalistischen und fremdenfeindlichen Verhalten die illusionäre Sehnsucht nach der guten alten Schweiz (Altermatt). So hat die zunehmende Fremdenfeindlichkeit eigentlich ebensosehr mit unserem eigenen geistigen und kulturellen Selbstverständnis zu tun als mit den hier anwesenden Fremden.²⁰⁾ Das schweizerische Konkordanzsystem, die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten und die föderalistische Ausprägung des Staatswesens führen zwar zu einer sehr breiten politischen Abstützung der staatlichen Entscheide und zu weitgehenden Ausgleichsmechanismen unter den tragen sozialen Kräften. Dies erklärt den – im Vergleich zum Ausland – geringen Anteil an gewalttätigem Extremismus. Die Kehrseite der Konkordanz ist jedoch vielleicht eine – im Vergleich zu politischen Konkurrenzsystemen – reduzierte Bereitschaft zur raschen und offenen Auseinandersetzung mit bestimmten Konflikten.

Der Bundesrat ist zuversichtlich, dass sich unsere Bevölkerung nicht für extremistische Ziele und Organisationen gewinnen lässt. Unser politisches System der halbdirekten Demokratie mit Referendum und Volksinitiative bietet, wie in keinem anderen Land, die Möglichkeit, politische Anliegen vors Volk zu bringen und die Verfassung und die Gesetzgebung auf demokratischem Wege zu verändern. Das hindert den Bundesrat nicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten

¹⁹⁾ G. Romano, *Mehr Fremde – Mehr Fremdenangst? Bemerkungen zu einer gängigen Argumentation*, in: *Asylon* Nr. 6 / 1980.

²⁰⁾ Romano, ebd.

selbst alles zu unternehmen, um extremistischen Strömungen rechtzeitig und mit geeigneten Massnahmen entgegenzutreten.

5 Schlussfolgerungen

Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass gesamthaft gesehen der Extremismus in der Schweiz nicht gravierend ist und deshalb kein Anlass zur Dramatisierung besteht. Einzelne Ausprägungen dieses Extremismus wie gewalttätige Akte gegen Ausländer, der Ausländerextremismus oder offene oder latente rassistische Strömungen bieten dagegen Anlass zur Sorge. Es wäre verfehlt, diesen Erscheinungen mit Gleichgültigkeit zu begegnen. Auch diffuse, undefinierte Überfremdungsängste oder Äusserungen von Fremdenfeindlichkeit sind Warnzeichen und verpflichten die politische Führung zu wachsamer Aufmerksamkeit.

Die Frage, welche Massnahmen gegen den Extremismus geeignet sind, ist nicht einfach zu beantworten. Es gibt keine allgemein gültigen, überzeugenden Konzepte, um den Extremismus zu unterbinden oder den Bürger von seinen Auswirkungen «immun» zu halten. Wohl kann und muss insbesondere der gewalttätige Extremismus mit den strafrechtlichen und strafprozessualen Mitteln bekämpft werden. Dies geschieht auch. Extremistische Haltungen und Einstellungen lassen sich aber auf diesem repressiven Wege nicht einfach aus der Welt schaffen. Vielmehr bedarf es positiver Anstrengungen auf allen Stufen und Ebenen unseres Gemeinwesens, insbesondere im Bereich der Erziehung. Den aufgezeigten Problemen kann nur mit einer offenen, ehrlichen und demokratischen Auseinandersetzung begegnet werden. Der Bundesrat ist sich allerdings bewusst, dass die staatlichen Bemühungen auf diesem Gebiet letztlich ins Leere laufen, wenn die übrigen gesellschaftlichen Kräfte wie die Parteien, die Kirchen, die Verbände, die Gewerkschaften, die kulturellen Organisationen und die Medien sich nicht an dieser «Auseinandersetzung» beteiligen. Sie alle stehen, zusammen mit den staatlichen Behörden, vor der gemeinsamen Aufgabe, die *Toleranz* und *Menschlichkeit*, die humanitäre Tradition unseres Landes – nach innen wie nach aussen –, zu erhalten.

Ausgehend von diesen allgemeinen Überlegungen kommen wir zu folgendem *Handlungskonzept*:

Gemeinsame Verantwortung von Bund und Kantonen

Die Bekämpfung des Extremismus ist zweifellos eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden. Dem Bund würde dafür auch die notwendige umfassende Zuständigkeit fehlen. So liegt die in diesem Zusammenhang massgebliche Bildungs- und Kulturhoheit weitgehend bei den Kantonen. Die Kantone sind auch in erster Linie zuständig für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens. Im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung des gewalttätigen Extremismus sind die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen klar verteilt. Der Bund ist nur dort direkt und originär handlungsberechtigt und -verpflichtet, wo es um die Verfolgung der seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Delikte geht, wie dies bei Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, bei der Störung der Beziehungen zum Ausland oder bei Sprengstoffdelik-

ten der Fall ist. Selbstverständlich kann und soll der Bund bei der Bekämpfung des Extremismus im Rahmen seiner Kompetenzen eine koordinierende und animierende Rolle wahrnehmen. Soweit extremistische Erscheinungen eine nationale Dimension haben, müssen die Probleme auch national angegangen werden. Zentral ist dabei die gemeinsame Lagebeurteilung aus politischer und polizeilicher Sicht. Die im Entwurf zu einem Staatsschutzgesetz vorgesehene «Konsultative Staatsschutzkommision» (Art. 4), die aus Vertretern des Bundes, der Kantone sowie aus aussenstehenden Fachleuten besteht, hat gerade den Zweck, laufend eine Analyse der aktuellen Bedrohungslage zu Handen des Bundesrates vorzunehmen.

Von besonderer Bedeutung wird auch die Schaffung einer «Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus» sein, wie sie der Bundesrat in Beantwortung der Einfachen Anfrage Rechsteiner vom 6. November 1991 in Aussicht gestellt hat. Im Rahmen der Botschaft zur Genehmigung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung lässt der Bundesrat offen, ob eine neue ausserparlamentarische Kommission geschaffen oder eine bestehende mit dieser Aufgabe betraut werden soll. Sie wird ihren Zweck jedoch nur dann erfüllen können, wenn sie möglichst breit abgestützt sein wird. Neben der Analyse der bestehenden Fremdenfeindlichkeit wird es auch eine wichtige Aufgabe dieses Gremiums sein, ein Massnahmenprogramm zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit für alle staatlichen Ebenen vorzuschlagen und den Bundesrat in diesen Fragen zu beraten.

Ausser diesen Kommissionen kommt auch andern, schon bestehenden Gremien wie der eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme, der eidgenössischen Kommission für Flüchtlingsfragen oder der eidgenössischen Kommission für Jugendfragen eine wichtige Beratungsaufgabe zu. Ihnen obliegt es ebenfalls, dem Bundesrat aus ihrem spezifischen Bereich die notwendigen und geeigneten Massnahmen vorzuschlagen.

Information von Parlament und Öffentlichkeit

Jede Form von Extremismus ist letztlich antidemokatisch. Deshalb ist es eine verfassungsmässige Pflicht aller Behörden, mit aller Klarheit jene Kräfte aufzuzeigen, die unser freiheitlich-demokratisches System missachten oder gar beseitigen wollen. Jede Gruppierung, die mit ihrem Programm oder ihrem Handeln der Intoleranz Vorschub leistet und bewusst polarisieren oder gewaltsame politische Konflikte provozieren will, verletzt Sinn und Geist unserer Verfassung. Der Bundesrat wird deshalb Parlament und Öffentlichkeit vermehrt und systematischer über extremistische Gruppen, Vorfälle und Strömungen orientieren. Er will damit bewusst die sachliche öffentliche Auseinandersetzung über diese Fragen in Gang setzen. «Verfassungsschutz durch Aufklärung» ist seit längerem eine bewährte Devise des deutschen Verfassungsschutzes. Letztlich sind es die Bürger selbst, die Verfassung und Demokratie schützen müssen. «Ihre Bereitschaft, sich mit unserer Verfassungsordnung zu identifizieren, an ihrer Bewahrung aktiv mitzuwirken und den Gegnern der freiheitlichen Demokratie entschlossen entgegenzutreten, ist der beste und wirksamste Verfassungsschutz»²¹⁾.

²¹⁾ Vorwort von Innenminister Schäuble zum Verfassungsschutzbericht 1989.

Gerade weil aber die Grenze zwischen Extremismus und ordentlicher politischer Auseinandersetzung, ausser beim gewalttätigen Extremismus, nicht immer leicht zu ziehen ist, kommt der geistig-politischen Auseinandersetzung in diesem Bereich eindeutig Vorrang zu vor administrativen, polizeilichen oder gerichtlichen Massnahmen. Nur mündige Bürgerinnen und Bürger sind befähigt, populistische Versprechen und Scheinlösungen zu erkennen und sind damit auch gefeit vor einem Abgleiten in extremistisches Verhalten.

Über den Extremismus wird der Bundesrat künftig, nach dem Entwurf des neuen Staatsschutzgesetzes, regelmässig orientieren (Art. 20).

Konsequente Asyl- und Ausländerpolitik

Das seit einigen Jahren bestehende und noch kaum bewältigte und wohl auf absehbare Zeit auch nicht zu bewältigende Migrationsproblem beschäftigt alle Industriestaaten. Es ist zu einer der grössten Herausforderungen der westlichen Gesellschaften geworden. Wie bereits dargelegt, ist es nicht allein die zunehmende Zahl an fremden Staatsangehörigen, welche Überfremdungsängste und entsprechende Reaktionen von Fremdenhass auslöst, sondern die Kombination dieser Wanderungsbewegungen mit den gleichzeitigen sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Umwälzungen in unserer Gesellschaft. Der Bundesrat sieht keinen Grund, von seinen im Strategiebericht 1991 zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik²²⁾ und im Aktionsprogramm 1991/92 dargelegten Grundsätzen und Handlungsmaximen abzuweichen. Im Gegenteil: er will sie weiter konsequent durchsetzen. Er sieht dazu auch keine glaubwürdige Alternative. In grösserem Ausmass als heute drängt sich aber in diesem Bereich ein koordiniertes Vorgehen unter den westeuropäischen Staaten auf. Der Bundesrat wird deshalb seine internationalen Bemühungen intensivieren und verstärkt den Anschluss an Übereinkommen der Europäischen Gemeinschaften (Erstasylkommen, Schengen, Rücknahmeübereinkommen etc.) vorantreiben oder gegenseitige Absprache suchen. Auch die Möglichkeiten der Mitarbeit im Rahmen der TREVI-Arbeitsgruppe (TREVI = Terrorismus-Radikalisme-Extrémisme-Violence-International) der Europäischen Gemeinschaften sind sowohl auf politischer wie auf Expertenebene voll auszunutzen und wenn möglich zu verstärken.

Andererseits will der Bundesrat aber auch, wie dies im erwähnten Strategiebericht ebenfalls zum Ausdruck kommt, eine konsequente und aktive Aussen- und Menschenrechtspolitik betreiben, die den Ursachen der weltweiten Völkerwanderung im Rahmen des uns möglichen entgegenwirkt. Auf dieses Ziel hin wird er auch in internationalen Gremien und Konferenzen hinwirken, wie er dies in letzter Zeit im übrigen schon mehrfach getan hat.

Der Bundesrat ist sich allerdings bewusst, dass mit all diesen Massnahmen allein die verbreiteten Überfremdungsängste nicht abgebaut werden können. Dazu bedarf es eines dauernden Dialoges zwischen Bevölkerung und Regierung. Er will deshalb das Gespräch über diese Fragen mit den Bürgern und den direktbetroffenen Kantonen und Gemeinden wie auch mit den interessierten privaten Organisationen noch vermehrt suchen.

²²⁾ Siche Fn 11

Unterzeichnung der Antirassismuskonvention

Mit rechtlichen Normen lässt sich die Zunahme rassistischer Handlungen und Strömungen nicht genügend wirksam bekämpfen. Dennoch erachtet es der Bundesrat als dringend, seine bereits mehrfach bekundete Bereitschaft zur Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung nun zu vollziehen. Er hat einen entsprechenden Genehmigungsbeschluss, nachdem das Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich positiv ausgefallen ist, vor wenigen Tagen dem Parlament unterbreitet. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur strafrechtlichen Erfassung bestimmter rassendiskriminierender Akte und zu weiteren Massnahmen zu deren Bekämpfung und Verhinderung: Die gleichzeitig vom Bundesrat vorgeschlagene neue Strafnorm soll rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde und die Verweigerung einer öffentlichen Leistung aus rassistischen Gründen unter Strafe stellen.

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Staatsschutz

Zur Bekämpfung des Extremismus, zumal des gewalttätigen, bedarf es der gesicherten und genügenden Information. Es liegt im Wesen solcher extremistischer Tätigkeit, dass sie teilweise geheim geplant und organisiert wird. Wenn der Staat sich und seine Bürger vor dieser Gewalttätigkeit schützen will, muss er derartige Bestrebungen frühzeitig erkennen können. Bund und Kantone sind hier im Rahmen ihrer Zuständigkeiten angesprochen. Die bestehenden administrativen und strafprozessualen Mittel reichen dafür jedoch nicht in jedem Falle aus. Der Bundesrat ist deshalb überzeugt, dass ein präventiver Staatsschutz nach wie vor nötig ist. Allerdings bedarf es dafür einer klaren gesetzlichen Grundlage, die die nötigen Zielvorgaben, Schranken und Kontrollen vorsieht. Der Bundesrat hat deshalb den Entwurf eines Staatsschutzgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Er ist bestrebt, die Auswertung der Ergebnisse rasch vorzunehmen, damit dem Parlament möglichst bald ein Gesetzesentwurf zugeleitet werden kann.

Administrative und repressive Massnahmen

Dem gewalttätigen Extremismus muss der Staat in aller Eindeutigkeit entgegentreten. Die bestehende Gesetzgebung in Bund und Kantonen wie das Ausländerrecht, das Straf- und Strafprozessrecht oder die kantonalen Erlasse zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bieten dafür das notwendige Instrumentarium. Es muss von den politischen und gerichtlichen Behörden konsequent angewendet werden. Spezielle Gesetzesänderungen drängen sich nicht auf. Hingegen ist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Entwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuches hinzuweisen, der neu eine Bestimmung über «Kriminelle Organisation» (Art. 260^{ter}) vorsieht. Die Schaffung dieser Bestimmung dient in erster Linie der besseren Bekämpfung der Geldwäscherei, ist jedoch auch zur Verfolgung des organisierten gewalttätigen Extremismus geeignet. Die Vernehmlassung über diesen Gesetzesentwurf ist im letzten Jahr abgeschlossen worden und deren Ergebnisse werden gegenwärtig ausgewertet.

In der letzten Zeit hat sich immer wieder gezeigt, dass die Schweiz zunehmend als logistische Basis für die Waffenbeschaffung in- und ausländischer Extremi-

sten missbraucht wird. Betroffen ist insbesondere der Waffenhandel. Eine griffige gesamtschweizerische Waffengesetzgebung ist auch zur Harmonisierung mit der Gesetzgebung des benachbarten Auslandes nötig. Der Bundesrat ist bestrebt, dem Parlament einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Zweiter Teil

Der gewalttätige Extremismus in der Schweiz: eine Dokumentation

1 Einleitung

11 Informationslage

Im September 1988 verfasste die Bundesanwaltschaft einen Bericht «Rechtsextremismus in der Schweiz».²³⁾ Nach der Einreichung der drei Postulate ging es deshalb insbesondere darum, neuere Feststellungen aufzuarbeiten und den Linksextremismus einzubeziehen. Die Bundespolizei ersuchte im Juni und November 1989 die Polizeikommandanten der 26 Kantone und der Städte Bern und Zürich um einen Bericht. Nach dem Inkrafttreten der «Richtlinien vom 19. Januar 1990 für Meldungen der Kantone und Informationsbearbeitungen bei der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatsschutzes (vorläufige Negativliste)»²⁴⁾ wurde die Frage aufgeworfen, ob die gewünschte Berichterstattung überhaupt noch zulässig sei. Die Unsicherheit konnte auch durch ein Schreiben des Vorstehers EJP-D an die kantonalen Polizeidirektoren nicht ganz behoben werden. Die Berichterstattung erfolgte deshalb unterschiedlich vollständig und detailliert und zu verschiedenen Fragen der Postulate konnten keine Aussagen mehr gewonnen werden. Die polizeilichen Informationen aus den Kantonen fehlen seit dem Erlass der Negativliste zu einem grossen Teil; in vielen Fällen erfolgt eine Meldung an den Bund nur noch, wenn ein konkreter Einzelauftrag erteilt wird.

Der vorliegende Bericht beruht deshalb auf den folgenden Informationen:

- Öffentlich zugängliche Informationsquellen (Presse, elektronische Medien);
- Die durch die Registratur der Bundespolizei erschlossenen Staatsschutzakten des Bundes und die Beiträge der Kantone werden für den ersten Teil in die Wertung einbezogen; die Publikation von Personendaten erfolgt jedoch in Anwendung der Negativliste, d. h. aus nicht öffentlich zugänglichen Quellen werden keine auf Einzelpersonen bezogene Aussagen über rechtmässige politische Betätigungen in den Bericht aufgenommen;
- Erkenntnisse aus gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren haben Wertungen mitbestimmt; sie werden im vorliegenden Teil näher ausgeführt, soweit es der Stand des Verfahrens zulässt.

Für den zweiten Teil beschränkt sich die Darstellung aus polizeilicher Sicht im wesentlichen auf die Jahre 1989–1991 und nimmt nur Organisationen und Ereignisse auf, die mit gewalttätigem Extremismus in Beziehung stehen.

²³⁾ Der Bericht wurde aus Anlass eines Ersuchens der Justizdirektion des Kantons Bern erstellt, damit die im bernischen Grossen Rat eingereichte Motion Zürcher betreffend rechtsradikale Umtriebe (vom 2. Mai 1988) beantwortet werden konnte.

²⁴⁾ Siehe Anhang 2

12 Zuständigkeiten bei der Strafverfolgung

Der vorliegende Bericht zeigt, dass Extremismus in verschiedenen Deliktsformen auftritt.

Im Bereich der *Bundesstrafgerichtsbarkeit* unterliegenden Delikte fallen vor allem unter extremistische Straftaten die Bereiche des politischen Nachrichtendienstes, der Sprengstoffdelikte sowie Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz. Die grosse Mehrheit der extremistisch motivierten Straftaten fällt damit in die *kantonale Gerichtsbarkeit*. Dies betrifft namentlich Sachbeschädigungen, Störungen der öffentlichen Ordnung oder des öffentlichen Verkehrs oder Drohungen, Erpressungen, Körperverletzungen und Tötungsdelikte, und auch die gegen Asylbewerberunterkünfte verübten Brandanschläge.

13 Auswirkungen auf die innere Sicherheit

Der gewalttätige Extremismus hat in den vergangenen Jahren die innere Sicherheit des Landes nicht gefährdet, teils aber zu beträchtlichen lokalen Störungen von Ruhe und Ordnung geführt. Zudem wurden Ausländer und Einrichtungen des Asylwesens gefährdet.

Diese Vorgänge haben die in der Schweiz knappen Polizeibestände zum Teil vor schwierige Aufgaben gestellt. Dies gilt in bezug auf die Beschaffung präventivpolizeilicher Daten, die Abklärung der verübten Delikte, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung wie auch für die erforderlichen Schutzmassnahmen zugunsten gefährdeter Personen.

Der Bericht zeigt in diesem Sinne auf, dass repressive polizeiliche Massnahmen allein das Problem des gewalttätigen Extremismus nicht zu lösen vermögen.

2 Rechtsextremismus

21 Die wichtigsten Ereignisse der Jahre 1988 und 1989

In den Jahren 1988 und 1989 wurden von der Bundespolizei im Bereich des Rechtsextremismus insgesamt 114 signifikante Ereignisse festgestellt, darunter:

- zehn Fälle von direkter Gewaltanwendung gegen Personen, und
- die folgenden Anschläge bzw. möglichen Anschläge auf Asylbewerberheime, nämlich:
 - Brandstiftungsversuch in Zollikerberg ZH am 23. August 1988: Brandstiftungsversuch am Diakonieheim, das als Asylbewerberheim vorgesehen war; Täterschaft unbekannt;
 - Brandstiftung in Klosters GR am 29. November 1988: Brandstiftung an einem als Bundeszentrum für Asylbewerber vorgesehenen Barackenlager durch unbekannte Täterschaft; hoher Sachschaden;
 - drei vermutete Brandstiftungen in Chur GR am 2. Juli, 2. August und 7. August 1989: Nach dem Brandfall vom 2. Juli an der Alexanderstrasse ging beim Regierungsrat ein Flugblatt mit dem Vermerk «Brandstiftung» und ausländerfeindlichen Parolen ein. Verantwortlich zeichnete ein «Pakt

Rütlischwur 1991», eine bisher unbekannte Organisation; es starben beim Brand vier Tamilen; beim Brand des Asylantenheims an der Loestrasse am 2. August, bei dem es sich vermutlich um Brandstiftung handelt, entstand geringerer Sachschaden, beim zweiten Brand in demselben Objekt am 7. August, bei dem es sich um Brandstiftung handelte, entstand Sachschaden;

- Sprengstoffanschlag in Beckenried NW am 29. September 1989: Der Anschlag galt der Flüchtlingsunterkunft «Hundenmattli»; es gab keine Verletzten, aber es entstand hoher Sachschaden (50 000–100 000 Franken); die Täterschaft ist unbekannt;
- Brandstiftung in Chez-le-Bart NE am 3. Oktober 1989: Es handelte sich um eine Brandstiftung an einem Asylbewerberheim, bei der Sachschaden entstand; die Täterschaft ist unbekannt;
- Sachbeschädigung in Embrach ZH am 20. Oktober 1989: An einem Asylbewerberheim wurden die Scheiben eingeschlagen, es entstand Sachschaden von rund 4000 Franken; ein jugoslawischer Jugendlicher wurde als Täter verhaftet; die Tat soll als «Aufnahmeprüfung» für den Eintritt in die «Nationalrevolutionäre Partei (Schweiz)» (NPS) gegolten haben;
- der Fall in Steinhausen ZG mit Angriffen auf den Asylkoordinator am 4. November 1989; Rund 130 Rechtsextremisten drangen in das Gelände des Asylbewerberheims «Hinterberg» ein; einige drangen in das Heim selbst ein, schlugen und bedrohten den Asylkoordinator von Zug und verursachten Sachschaden; die anwesende Polizei griff nicht ein.

Lediglich bei den Fällen Embrach und Steinhausen (Sachbeschädigungen und Angriff auf den Zuger Asylkoordinator) konnte die Täterschaft eruiert werden. Bei weiteren Bränden (Richterswil, Avant-sur-Montreux und Baltenswil) dürfte es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit um eine fahrlässige Verursachung der Feuersbrunst gehandelt haben, somit kaum um politisch motivierte, vorsätzliche Delikte. Alle andern Fälle sind bis heute unaufgeklärt. Es liegt allerdings nahe, dabei von fremdenfeindlichen Taten rechtsextremer Inspiration auszugehen.

Es lassen sich aus den registrierten Vorfällen die folgenden Schlüsse ziehen:

- Bezuglich der *Anzahl Vorfälle*:
Auch ohne genauere Vergleichszahlen aus den Vorjahren ist eine Zunahme der Vorfälle mit erwiesenem oder vermutetem rechtsextremem Hintergrund seit anfangs 1988 erkennbar.
- Bezuglich der *Schwere der Vorfälle*:
Vor allem die möglichen Brand- und Sprengstoffanschläge weisen tendenziell auf eine zunehmende Militanz und Rücksichtslosigkeit hin.

22 Die wichtigsten Ereignisse in den Jahren 1990 und 1991

221 Direkte Gewaltanwendung gegen Personen

- In Rapperswil SG wurden am 27. Januar 1990 zwei libanesische Asylbewerber von einer Gruppe unbekannter Jugendlicher angepöbelt und mit Schlägen sowie unter Einsatz von Feuerwerkskörpern verletzt.

- Am 26. März 1990 wurde ein Asylbewerber in Walchwil ZG auf dem Heimweg zur Asylbewerberunterkunft «Frühberg» von zwei Unbekannten angegriffen und schwer misshandelt.
- In Rorschach wurden am 5. Juni 1990 zwei tamilische Asylsuchende von zwei betrunkenen Schweizern aus einem fahrenden Personenwagen mit einer Pistole angeschossen, wobei eines der Opfer verletzt wurde. Eine rechtsextreme Motivation wird bestritten.
- In Regensdorf ZH starb ein tamilischer Asylbewerber, nachdem er am 21. Juli 1990 von einem Schweizer niedergeschlagen worden war. Eine rechtsextreme Motivation wird bestritten.
- Ein unbekannter Täter schoss am 14. Oktober 1990 in Bäch SZ mit einer Schusswaffe gegen einen jugoslawischen Asylbewerber und verletzte diesen durch einen Streifschuss leicht. Die Hintergründe der Tat sind bis heute nicht geklärt.
- Eine Horde noch nicht identifizierter Jugendlicher (vermutlich «Hooligans») beschoss am 27. Dezember 1990 in Basel ein besetztes Haus mit Feuerwerkskörpern und deponierte im Treppenhaus der attackierten Liegenschaft einen Brandsatz, bei dessen Explosion einer der Besetzer schwer verletzt wurde.
- In Dübendorf ZH wurde ein Asylantenbetreuer am 16. Januar 1991 von Unbekannten angegriffen und musste ärztlich behandelt werden.
- Eine Gruppe von «Skinheads» bedrohte am 2. Februar 1991 in Luzern Besucher des Musikzentrums Sedel mit abgebrochenen Flaschen, um damit zu zeigen, «dass es die «Rechten» auch noch gibt».
- «Skinheads», die sich selber als Asylantenhasser bezeichnet hatten, provozierten am 22. März 1991 in einem Restaurant in Baden AG einen tamilischen Angestellten. Im Zuge einer von ihnen begonnenen Rempelei verletzte der Tamile einen der «Skins» mit einem Messer am Hals; er wurde hiefür zu einer bedingten Gefängnisstrafe verurteilt.
- Im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen einem Schweizer und einer dunkelhäutigen Frau schoss am 19. April 1991 in Bubikon ZH der Mann mit einer Gas-/Schreckschusspistole. Die Frau wurde verletzt. Trotz beleidigenden Äusserungen des Schweizers bezüglich der Hautfarbe der Frau wurde eine rechtsextreme Gesinnung bestritten.
- Der Verantwortliche für das Asylbewerberzentrum von Tramelan BE wurde am Morgen des 14. Dezember 1991 auf einem Kontrollgang durch zwei Unbekannte tätlich angegriffen und leicht verletzt.

222 Mutmassliche und erwiesene Anschläge auf Asylantenheime

- In Malters LU warfen Unbekannte am 1. Februar 1990 nachts Steine gegen das Asylbewerberheim «Witenthal». Es entstand Sachschaden.
- In Zuchwil SO zertrümmerten am 22. Februar 1990 unbekannte Täter Scheiben des Asylantenheims, wobei ein Tamile leicht verletzt wurde.

- In Pfäffikon ZH erfolgte am 27. Februar 1990 ein Brandstiftungsversuch; unbekannte Täter setzten vor der Eingangstüre der Asylbewerberunterkunft Russikerstrasse 3 einen Autopneu mit einem mit Benzin durchtränkten Lappen in Brand.
- In der Zeit vom 15. April bis 1. Juni 1990 wurden bei der Asylbewerberunterkunft an der Rohrstrasse in Kloten ZH acht Sachbeschädigungen festgestellt. Die Täter sind unbekannt.
- In Oberiberg SZ brannte am 9. Mai und 2. Juni 1990 zweimal das als Asylbewerber-Durchgangsheim vorgesehene Hotel «Rogenstock»; im zweiten Fall dürfte Brandstiftung feststehen.
- In Nussbaumen AG wurden zu einem unbestimmten Zeitpunkt zwei unkonventionelle Sprengvorrichtungen mit Selbstlaboraten gegen eine Asylantenunterkunft geworfen, aber erst im Juni aufgefunden. Es entstand kein Sachschaden.
- Am 1. August 1990 schoss ein Unbekannter durch ein Fenster der Flüchtlingsbaracke in Herrenschwanden BE, wobei glücklicherweise nur Sachschaden entstand.
- In Buch SH beschädigten am 6. Oktober 1990 Unbekannte das Durchgangsheim «Friedeck» und entzündeten in der Folge auch ein aufgestelltes Holzkreuz.
- Die Asylbewerberunterkunft in Weinfelden TG war am 13. Oktober 1990 Ziel einer Sprengstoffattacke. Die Täterschaft zündete ein unter einer Store deponiertes, mit Schwarzpulver gefülltes Sprengrohr. Die Täter, zwei 17- bzw. 18jährige Burschen, konnten ermittelt werden und sind geständig. Gemäss eigenen Angaben wollten sie mit ihrer Tat auf die Problematik der aktuellen schweizerischen Ausländerpolitik aufmerksam machen. Die beiden Bombenleger unterhielten Kontakte zu rechtsextremen Kreisen.
- Am 27. Oktober 1990 wurden in Horw LU gegen das als Asylbewerber-Unterkunft vorgesehene Hotel «Eintracht» Schüsse abgegeben, wobei Sachschaden entstand.
- Die Asylbewerberunterkunft «Risimühle» in Stand NW wurde am 28. Oktober 1990 Ziel eines Schrotflintenanschlages durch unbekannte Täter. Es entstand Sachschaden. Eine unbekannte Organisation «Befreiungsorganisation der Schweiz» bekannte sich in der Folge telefonisch zur Tat.
- Am 4. November 1990 wurden in Siebnen SZ zwei Schrotschüsse auf das Gebäude des ehemaligen Restaurants «Löwen» abgegeben, welches zur Tatzeit einerseits als Vereinslokal des «Türkischen Kulturvereins» diente, in dem aber anderseits auch Asylbewerber einquartiert waren. Verletzt wurde niemand, es entstand aber Sachschaden. Täterschaft und Motive sind nicht bekannt.
- Am 17. Dezember 1990 kippten unbekannte Täter in Wädenswil ZH beim Asylbewerberheim Waisenhausstrasse 16 Brennsprit über eine Holzwand im Untergeschoss des Gebäudes und entzündeten diesen. Der Brand konnte gelöscht werden. Es entstand kein Sachschaden.

- Am 27. Januar 1991 legte eine unbekannte Täterschaft hinter einem Container im Parterre des Asylbewerberheims «Bellevue» Le Locle NE einen Brand. Es entstand geringer Sachschaden.
- Am 7. Februar 1991 griffen ca. 15 bis 20 maskierte Personen in Grosswangen LU das Asylbewerberheim «Brunwald» an und begingen massive Sachbeschädigungen. Die Täterschaft blieb unbekannt.
- Am 11. März 1991 verübt eine unbekannte Täterschaft einen Brandstiftungsversuch auf eine Asylbewerberunterkunft in Le Locle NE. Es entstand kleiner Sachschaden.
- Am 24. März 1991 erfolgte in Dübendorf ZH ein Brandstiftungsversuch in der Asylbewerberunterkunft Hermikonerstrasse (Zivilschutzanlage). Der Brand konnte sofort gelöscht werden. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Zwei 17jährige Lehrlinge schossen am 13. April 1991 in Suhr AG mit einem Luftgewehr auf eine Asylbewerberunterkunft. Ein Jugoslawe wurde am Kopf verletzt. Die Täter stellten sich in der Folge selber; Tatmotiv sei jugendlicher Leichtsinn gewesen.
- Am 24. April 1991 wurde im Vorgarten eines als Asylbewerberheim vorgesehenen Gebäudes in Wölflinswil AG ein Sprengstoffanschlag verübt. Es entstand Sachschaden. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Gegen 30 Jugendliche drangen am 15. Mai 1991 in die Asylbewerberunterkunft «Grüzefeld» in Winterthur ZH ein. Die Polizei konnte eingreifen, bevor es zu Gewalttätigkeiten kam. Die der «Home-Boys»-Szene zuzurechnenden Jugendlichen wollten sich wegen einer früheren Auseinandersetzung an einem jugoslawischen Asylbewerber rächen.
- Unbekannte Täter zertrümmerten am 20. Mai 1991 die Fenster des Aufenthaltsraumes eines Asylbewerber-Durchgangsheims in Bülach ZH und warfen in der Folge eine Rauchpetarde in den Raum. Ein libanesischer Asylbewerber erlitt dabei leichte Rauchvergiftungen.
- In Freiburg verübten unbekannte Täter am 6. Juni 1991 einen Sprengstoffanschlag gegen ein im Umbau befindliches, durch das SRK gemietetes und als Asylbewerberunterkunft vorgesehenes Gebäude. Es entstand Sachschaden von ca. 50 000 Franken. Verletzt wurde niemand. Die beiden Täter konnten am 18. Dezember 1991 in Freiburg verhaftet werden.
- Am 16. Juni 1991 erfolgte vor einer gemeindeeigenen Militärunterkunft in Wildberg ZH, in der Asylbewerber einquartiert waren, eine Explosion. Es entstand Sachschaden. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Vor dem gleichen Gebäude des SRK in Freiburg, das am 6. Juni 1991 Ziel eines Anschlags gewesen war, erfolgte am 18. Juni 1991 eine neuerliche Explosion. Infolge der schwachen Detonation entstand kein Sachschaden. Die Täter konnten verhaftet werden.
- In Aadorf TG schossen unbekannte Täter am 19. Juni 1991 aus einem fahrenden Fahrzeug auf ein Asylbewerberheim. Ein Schuss drang durch das Fenster des Aufenthaltsraumes, wo sich mehrere Personen aufhielten. Es wurde niemand verletzt.

- Am 14. Juli 1991 wurden zwei Molotow-Cocktails gegen die Aussenfassade des Asylbewerberzentrums an der Seestrasse 24 in Thun geworfen. Es entstand geringer Sachschaden. Die Täterschaft konnte eruiert werden. Tatmotiv war Hass gegen Asylannten (siehe auch Vorfall vom 3. Aug. 1991).
- Am 17. Juli 1991 kam bei einem Brand in der Asylbewerberunterkunft von Saxon VS ein tamilischer Asylbewerber ums Leben. Die Brandursache ist unbekannt. Eine Einwirkung von aussen kann ausgeschlossen werden, da sich das Opfer in seinem von innen verschlossenen Zimmer aufhielt, wo auch der Brand ausbrach.
- Am 20. Juli 1991 erfolgte in Le Locle NE ein erneuter Brandstiftungsversuch im Asylbewerberheim «Bellevue» (siehe auch Vorfälle vom 27. Jan. und 11. März 1991). Zudem wurde das Gebäude verschmiert. Es entstand geringer Sachschaden. Die Täterschaft ist unbekannt.
- In Schaffhausen erfolgte am 23. Juli 1991 ein versuchter Brandanschlag gegen die Asylbewerberunterkunft Alpenstrasse 141. Unbekannte Täter zündeten zwei Molotow-Cocktails, ohne dass das Gebäude jedoch getroffen wurde. Es entstand geringer Sachschaden.
- Am 24. Juli 1991 erfolgte zum dritten Mal ein Anschlag auf das Gebäude des Schweizerischen Roten Kreuzes in Freiburg (siehe Vorfälle vom 6. Juni und 18. Juni 1991). Durch eine eingeschlagene Fensterscheibe wurde ein Nebelkörper der Schweizer Armee in das Gebäude geworfen. Verletzt wurde niemand. Die beiden Täter konnten am 18. Dezember 1991 verhaftet werden.
- In Genf entstand am 1. August 1991 im ehemaligen Zollfreilager, das auch Asylbewerber beherbergt, ein Grossbrand. Es wurden vier Personen verletzt, und es entstand grosser Sachschaden. Die Brandursache ist unbekannt.
- Am 3. August 1991 wurde auf das Asylbewerberzentrum von Thun BE ein Brandanschlag verübt. Die Täter warfen Molotow-Cocktails gegen das bewohnte Gebäude, welches vollständig zerstört wurde. Die Täterschaft konnte eruiert werden. Tatmotiv war Hass gegen die Asylannten (siehe auch Vorfall vom 14. Juli 1991).
- Am 7. August 1991 warfen unbekannte Täter drei Molotow-Cocktails gegen das Asylbewerberheim an der St. Jakobsstrasse 165 in Basel. Der Brand konnte durch die Bewohner gelöscht werden. Es wurde niemand verletzt, doch entstand Sachschaden.
- Ebenfalls am 7. August 1991 wurde auf das Asylbewerber-Durchgangsheim an der Bottmingerstrasse in Münchenstein BL ein Brandanschlag verübt. Mehrere Molotow-Cocktails wurden gegen die Gebäudefassade geworfen. Es wurde niemand verletzt. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Am 10. August 1991 wurde ein Molotow-Cocktail gegen die Asylbewerberunterkunft Alpenstrasse 141 in Schaffhausen geworfen (siehe auch Vorfall vom 23. Juli 1991). Der Brandsatz durchschlug das Waschküchenfenster. Es entstand Sachschaden. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Am 13. August 1991 erfolgte in einer Unterkunft für Asylbewerber an der Jungfraustrasse 74 in Interlaken BE eine Brandstiftung. Es wurden zwei Brandherde gelegt. Das Feuer konnte durch die Bewohner gelöscht werden.

Es gab keine Verletzten, aber kleinen Sachschaden. Die Täterschaft ist unbekannt.

- Am 28. August erfolgte in Interlaken BE ein erneuter Brandstiftungsversuch in der Asylbewerberunterkunft an der Jungfraustrasse 74. Unbekannte Täter entzündeten in einem Schrank im Aufenthaltsraum leicht brennbares Material. Das Feuer konnte durch die Hausbewohner selber gelöscht werden. Es gab keine Verletzten, doch entstand geringer Sachschaden.
- Ein Unbekannter durchschoss am 29. August 1991 drei Fenster der Asylbewerberunterkunft Obermoosberg in Herisau AR mit mindestens vier Schrot patronen. Es wurde niemand verletzt. Erste Abklärungen lassen auf ein Delikt ohne fremdenfeindliche Hintergründe schliessen.
- Am 31. August 1991 warfen unbekannte Täter einen Molotow-Cocktail durch das offene Waschküchenfenster der Asylbewerberunterkunft in Winkel ZH. Das Feuer konnte gelöscht werden. Niemand wurde verletzt. Es entstand geringer Sachschaden.
- In Leutwil AG warfen unbekannte Täter am 2. September 1991 einen Molotow-Cocktail gegen die Betontreppe einer neu erstellten, unbewohnten Asylbewerberunterkunft. Das Zündmittel geriet in Brand, griff aber nicht auf die Holzkonstruktion über. Es gab keine Verletzten.
- Am 12. September 1991 erfolgte aus einem fahrenden Personenwagen ein Schusswaffenanschlag gegen das Asylbewerber-Durchgangsheim an der Bahnhofstrasse 32 in Aadorf TG. Es wurden sieben Schüsse gegen die Fassade abgefeuert. Es wurde niemand verletzt. Das gleiche Objekt war bereits am 19. Juni 1991 angegriffen worden. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Im Oktober 1991 gab es in der Asylbewerberunterkunft «Alte Militärkaserne», Militärstrasse 3 in Zürich, drei Brandstiftungsversuche:
In der Nacht vom 1./2. Oktober steckte eine unbekannte Täterschaft Altpapier in Brand. Das Feuer konnte gelöscht werden. In der gleichen Nacht wurde nochmals ein gleicher Versuch unternommen, der ebenfalls misslang. In der Nacht vom 6./7. Oktober steckten unbekannte Täter ein Plakat im Innern des Gebäudes in Brand.
In der Nacht vom 7./8. Oktober setzte unbekannte Täterschaft nochmals grossformatige Plakate sowie einen Handtuchautomaten in Brand. Das Feuer konnte sofort gelöscht werden.
- Am 5. Oktober 1991 gaben unbekannte Täter vermutlich aus einem vorbeifahrenden Fahrzeug einen Schuss auf die Asylbewerberunterkunft Hauptstrasse 15 in Thurnen BL ab. Das Geschoss durchschlug ein Fenster. Es wurde niemand verletzt.
- Am 8. Oktober 1991 warfen unbekannte Täter mit Benzin gefüllte und mit Papierservietten versehene Mineralwasserflaschen gegen den Eingang der Asylbewerberunterkunft Therwilerstrasse 43 in Bottmingen BL. Die Brand sätze entzündeten sich nicht.
- Am 9. Oktober leerte ein Unbekannter eine brennbare Flüssigkeit vor die Eingangstür einer von Asylbewerbern bewohnten Wohnung im Asylbewerberheim «Bellevue» in Le Locle NE (siehe auch Vorfälle vom 27. Jan.,

11. März und 20. Juli 1991). Der Brand konnte durch die Bewohner gelöscht werden. Es gab keine Verletzten. Es entstand Sachschaden.

- Auf ein Nebengebäude des Asylbewerber-Durchgangsheims von Konolfingen BE wurde am 16. Oktober 1991 durch unbekannte Täter ein Brandanschlag verübt. Das Feuer konnte gelöscht werden. Es gab keine Verletzten, doch entstand Sachschaden.
- Am 19. Oktober 1991 setzten unbekannte Täter im Keller des Asylbewerberzentrums «Meise» in Winterthur ZH einen Besen in Brand. Das Feuer konnte sofort gelöscht werden. Im gleichen Objekt wurde am 20. Oktober 1991 im Treppenhaus eine Papierrolle angezündet. Das Feuer verlöschte von selbst.
- Vermutlich von einem fahrenden Fahrzeug aus wurden am 20. Oktober 1991 Schüsse gegen die Asylbewerberunterkunft «Dreispitz» in Köniz-Liebefeld BE abgegeben. Es wurde niemand verletzt, doch wurden Personen konkret gefährdet. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Am 22. Oktober 1991 wurden in den Toilettenanlagen des Rotkreuzzentrums von Echadens VD zwei Feuerherde entdeckt, die sofort gelöscht werden konnten. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Unbekannte Täter entfachten am 6. November 1991 im Keller des Durchgangsheims für Asylbewerber in Enggistein BE einen Brand, der gelöscht werden konnte. Es entstand Sachschaden.
- Am 10. November 1991 drangen vier Unbekannte in das Asylbewerberheim Alte Landstrasse 33 in Horgen ZH ein, sprayten fremdenfeindliche Parolen, beschädigten Mobiliar, bedrohten einen Asylbewerber mit Messer und Pistole und verletzten einen türkischen Asylbewerber.
- Im Asylbewerberzentrum des Roten Kreuzes in Savigny-Claie aux Moines VD wurden am 12. November 1991 Kleidungsstücke in Brand gesteckt. Das Feuer konnte gelöscht werden. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Am 13. November 1991 warfen unbekannte Täter zwei faustgroße Steine gegen ein Fenster einer Asylbewerberunterkunft am Kreuzackerweg 2 in Wetzikon ZH. Es wurde niemand verletzt.
- Am 16. November 1991 warfen unbekannte Täter einen Molotow-Cocktail gegen das Fenster der Asylbewerberunterkunft von Lotzwil bei Langenthal BE. Der Brand konnte durch die Bewohner gelöscht werden. Es wurde niemand verletzt. Es entstand Sachschaden.
- Unbekannte Täter warfen am 7. Dezember 1991 drei Steine gegen die Glastüre und das Küchenfenster des Asylbewerberheims Infangstrasse in Rümlang ZH. Es entstand Sachschaden.
- Am 13. Dezember 1991 warfen unbekannte Täter zwei Molotow-Cocktails gegen die kantonale Asylbewerberunterkunft in La Prise-Imer (Gemeinde Rochefort) NE. Die Brandkörper landeten in der Nähe der Fassade und richteten keinen Schaden an. Es wurde niemand verletzt.
- Am 25. Dezember 1991 verübten unbekannte Täter einen Brandanschlag auf die Asylbewerberunterkunft Freiburgstrasse 144 in Bern. Es wurden zwei

Brandsätze gegen die Holzbaracke geworfen. Die Molotow-Cocktails entzündeten sich nicht.

- Am 26. Dezember 1991 erfolgte ein Schusswaffenanschlag gegen das Asylbewerberzentrum des Roten Kreuzes in Lausanne-Montblesson VD. Die unbekannte Täterschaft gab aus einem Fahrzeug Schüsse ab. Ein Schuss durchdrang eine Außenwand und die Innentür eines zur Tatzeit bewohnten Zimmers. Es wurde niemand verletzt.
- Am 27. Dezember erfolgte ein weiterer Schusswaffenanschlag gegen dasselbe Asylbewerberzentrum. Auch in diesem Fall wurde aus einem Fahrzeug geschossen. Es waren 13 Einschüsse feststellbar. Nur dank glücklicher Umstände kam es zu keinen Verletzungen von Bewohnern.
- Am 28. Dezember 1991 stellten unbekannte Täter ein brennendes Mofa gegen eine Holztür des Asylbewerberzentrums von Roggwil TG. Das Feuer konnte gelöscht werden. Es wurde niemand verletzt. Es entstand geringer Sachschaden.
- Am 30. Dezember 1991 deponierten unbekannte Täter bei der Asylbewerberunterkunft «Augraben» in Bremgarten AG einen Sack mit drei Molotow-Cocktails und zündeten diesen an. Das Feuer konnte sofort gelöscht werden. Es gab keine Verletzten, und es entstand kein Sachschaden.

Daneben gab es eine grosse Anzahl anonymer schriftlicher und telefonischer Drohungen von Anschlägen auf Asylbewerberunterkünfte.

223 Übrige Vorfälle

- Am 11. März 1990 gaben unbekannte Täter in Hünenberg ZH Schrotflintenschüsse in ein Kinderzimmer des Einfamilienhauses eines Verwandten des Staatsanwaltes des Kantons Zug ab. Mit der Tat dürfte die Absicht verfolgt worden sein, den Staatsanwalt wegen eines bevorstehenden Prozesses gegen Mitglieder der «Patriotischen Front» einzuschüchtern.
- Am 8. April 1990 wurden auf dem Israelitischen Friedhof in St. Gallen die Abdankungshalle sowie vier Grabsteine mit Hakenkreuzen und Nazi-Parolen wie «100 Jahre Adolf Hitler», «Adolf lebt», «Heil Hitler», «Judenschwein» usw. besprayt.
- Auf dem Friedhof der Gemeinden Belmont-sur-Yverdon Villaret im Kanton Waadt wurden am 17. Mai 1990 18 Gräber mit Davidsternen und Hakenkreuzen verschmiert.
- Auf dem jüdischen Friedhof von Basel wurden am 26. Mai 1990 zehn Grabsteine umgeworfen.
- Am 25. Juli 1990 ging in Steinhäusen ZG über die Nummer 117 bei der Stadtpolizei Zug eine anonyme telefonische Drohung ein, wonach in der Asylbewerberunterkunft (kantonales Durchgangsheim) von Steinhäusen eine Bombe gelegt werde.
- Aus Hass gegen die Asylbewerber brachte ein nachträglich ermittelter Täter in der Zeit vom 3. bis 6. August 1990 in Delémont JU am Gebäude der «As-

sociation jurassienne d'aide aux demandeurs d'asile» Plakate mit Drohungen und Slogans gegen Asylbewerber an.

- Am 14./15. September 1990 wurden in Buchs SG durch Unbekannte an verschiedenen Orten Werbeplakate der «Patriotischen Front» angebracht. Es erfolgten zwei Anzeigen wegen Sachbeschädigung.
- In Winterthur ZH explodierte am 2. Oktober 1990 in einem Lagerraum unter der früher von einem Journalisten bewohnten Wohnung an der Büziackerstrasse 39 eine Handgranate und richtete glücklicherweise nur Sachschaden in Höhe von über 100 000 Franken an. Der Journalist war ins Visier rechtsextremer Kreise geraten, weil er sich zu Ausforschungszwecken vor einiger Zeit in einen entsprechenden Zirkel eingeschlichen hatte. Koordinierte Ermittlungen unter Einbezug präventivpolizeilicher Erkenntnisse führten zur Verhaftung der drei Täter, von denen zwei der rechtsextremen Organisation NPS angehörten.
- Am 14. Oktober 1990 erfolgten wiederholte Drohungen eines Unbekannten gegen die Mitarbeiter des Durchgangsheims für Asylbewerber «Friedeck» in Buch SH.
- Am 29. Oktober 1990 erhielt der Wirt der Hotels Post und Bahnhof in Kreuzlingen TG per Postkarte Drohungen wegen seines Beherbergens von Asylbewerbern.
- Ende November 1990 wurde der Zuger Regierungsrat Hanspeter Uster telefonisch bedroht. Die anonymen Anrufer meldeten sich als «Patriotische Front».
- Am 3. Januar 1991 ging im Durchgangsheim «Friedeck» in Buch SH ein Drohbrief «einiger gutmütigen Schweizer Steuerzahler» ein.
- Am 12. März 1991 erfolgte eine telefonische Bombendrohung gegen das Übergangsheim für Asylbewerber in Basel.
- Am 2. Mai 1991 erfolgte in Basel eine schriftliche Bombendrohung gegen die Kulturwerkstätte «Kulturwoche Türkei», Klybeckstrasse 1B.
- Unbekannte Angehörige einer bis dahin noch nie in Erscheinung getretenen «Nationalistischen Jugendfront» verübten am 11. Mai 1991 einen Brandanschlag auf die Zivilschutzanlage der VLG-Niederlassung in Zollikofen BE; in einem Bekennerschreiben mit «Sieg Heil»-Parolen wurden weitere Anschläge gegen das «Kommunisten- und Judenpack» angekündigt.
- Am 23. Mai 1991 wurde einem Türk in Liestal BL durch eine unbekannte Gruppierung «IORM Sektion BS und BL, Abteilung Kampf der Überfremdung in der Schweiz» brieflich der Befehl mitgeteilt, die Schweiz bis zum 31. Mai 1991 zu verlassen, sonst werde er zur Ausschaffung aufgegriffen bzw. liquidiert.
- Am 25. Mai 1991 ging beim jüdischen Heim «La Charmille» in Riehen BS eine telefonische Bombendrohung ein.
- Am 1. Juni 1991 konnte die Stadtpolizei Zürich eine gewalttätige Abrechnung zweier verfeindeter Gruppen von Hooligans aus Zürich und Basel verhin-

dern. Es wurden Stahlrohre, Schlagstöcke, Flobertpistolen, Baseballschläger und Gasssprays beschlagnahmt.

- Am 21. Juni 1991 erfolgte eine telefonische Bombendrohung gegen die Bundesempfangsstelle für Asylbewerber an der Freiburgerstrasse 50 in Basel.
- Am 26. Juli 1991 wurden in Le Locle NE Fassaden, Fahrzeuge und Verkehrszeichen mit rechtsextremen Motiven verschmiert. Der Täter dieser Sachbeschädigungen konnte eruiert werden.
- Am 1. August 1991 wurde Marcel Strebel mit zehn Mitgliedern bzw. Sympathisanten der «Patriotischen Front» in Seewen SZ vorübergehend festgenommen. Nebst drei illegal verwendeten Funkgeräten konnten auch ein Trommelrevolver, eine Schrotflinte, eine halbautomatische Waffe mit Munition, verschiedene Stichwaffen sowie ein Tränengasspray sichergestellt werden. Es erfolgten diverse Anzeigen wegen dieser Waffen.
- Am 4. August 1991 wurde in Basel ein Sprengstoffanschlag auf eine türkische Metzgerei an der Klybeckstrasse 90 verübt. Es wurde niemand verletzt, doch entstand Sachschaden. Die Täterschaft ist unbekannt, doch lassen eingegangene Drohungen auf eine rassistisch motivierte Tat schliessen.
- Am 15. August 1991 erfolgte in einem Lederwarengeschäft in Yverdon-les-Bains VD eine vermutlich durch ausgeschütteten Brandbeschleuniger verursachte Explosion. Es entstand Sachschaden. An der Fassade am Tatort wurde ein Hitlerkreuz angebracht. Die Täterschaft ist unbekannt.
- Am 6. November 1991 erhielt in Bern ein Leserbriefschreiber, der sich für die Asylbewerber engagiert hatte, ein anonymes Schreiben mit Morddrohungen.

224 Die Ereignisse des Jahres 1990 und jene des Jahres 1991 im Vergleich

Nach den bei der Bundespolizei vorliegenden Erkenntnissen setzten sich die Vorgänge mit erwiesener oder vermuteter rechtsextremer Provenienz in den Jahren 1990 und 1991 weiter fort. Dabei war erkennbar, dass sie im Vergleich zur Periode 1988/89 ebenso militant blieben oder sogar gefährlicher wurden.

Im Frühling und Sommer 1991 häuften sich die durch vermutete oder erwiesene Brandstiftung verursachten Brandfälle in Asylbewerberunterkünften, was zur Einberufung einer Konferenz der kantonalen Sachbearbeiter durch die Bundespolizei auf den 26. August 1991 führte. Bei der Gegenüberstellung der Vorfälle in den Jahren 1990 und 1991 (vgl. die Statistiken auf den folgenden Seiten) sticht die grosse Zunahme der Brandfälle in Asylbewerberheimen (1990: sechs, 1991: 38) hervor. Im Jahre 1990 muss nach dem Ermittlungsstand Ende 1991 von vier und 1991 von 20 Brandstiftungen externer Täter ausgegangen werden.

Gegenüberstellung der Ereignisse 1990/91

Ereignisse betr. Unterkünfte von Asylbewerbern

	1990	1991
Sprengstoffanschläge	2	3
Brandfälle	6	38
Schusswaffenanschläge.....	4	8
Drohungen	4	13
Sachbeschädigungen	<u>11</u>	<u>9</u>
Total	27	71

Ein bewaffneter Raubüberfall vom 30. April 1991 auf ein Flüchtlingsheim in Martigny (Täter drei libanesische Asylbewerber) ist in der Statistik nicht berücksichtigt.

Brandfälle 1990 (total 6)

- 2 Ursachen unbekannt
- 4 Brandstiftungen

Brandfälle 1991 (total 38)

- 8 Ursachen technisch bedingt, auf Fahrlässigkeit zurückzuführen oder unbekannt
- 10 Brände (bei z. T. intakten Schliessverhältnissen) innerhalb der Gebäude gelegt; in einem dieser Fälle konnte ein Asylbewerber als Brandstifter überführt werden
- 20 Brandstiftungen/Brandstiftungsversuche von aussen

Ereignisse mit vermutetem fremdenfeindlichem Hintergrund (ohne Asylbewerberunterkünfte)

	1990	1991
Sprengstoffanschläge	-	1
Brandstiftungen	-	1
Körperverletzungen (davon 1 mit tödlichem Ausgang)	5	3
Drohungen	1	5
Sachbeschädigungen	<u>1</u>	-
Total	7	10

**Ereignisse mit vermutetem allgemeinem rechtsextremistischem Hintergrund
(ohne Asylbewerberunterkünfte)**

	1990	1991
Sprengstoffanschläge	1	-
Brandstiftungen	-	2
Schusswaffenanschläge	1	-
Körperverletzungen	-	1
Drohungen	1	2
Sachbeschädigungen	4	3
Andere	-	1
Total	<u>7</u>	<u>9</u>

Aufteilung der Ereignisse nach Kantonen

Kanton	Ereignisse betr. Unterkünfte von Asylbew.	Übrige fremdenf. rechtsextr. Ereignisse	Ereignisse betr. Unterkünfte von Asylbew.	Übrige fremdenf./ rechtsextr. Ereignisse
	1990	1991	1990	1991
AG	2	-	5	3
AR	-	-	1	-
BS	-	1	3	3
BL	-	-	6	2
BE	1	-	15	3
FR	-	-	3	-
GE	-	-	1	-
JU	-	1	-	-
LU	2	1	1	1
NE	-	-	6	1
NW	1	-	-	-
SG	-	4	1	-
SH	3	-	4	-
SZ	3	1	-	1
SO	1	-	-	1
TG	3	-	3	-
VD	-	1	5	1
VS	-	-	1	-
ZH	10	2	15	3
ZG	1	3	1	-
CH	<u>27</u>	<u>14</u>	<u>71</u>	<u>19</u>
Ereignisse gesamt ..	<u>41</u>		<u>90</u>	
Geklärt	1	4	12	5
Verletzte	1	4	4	5
Tote	-	1	1	-

- Bei den vermerkten Todesfällen handelt es sich um
- Fall Regensdorf ZH vom 21. Juli 1990 bzw.
 - Fall Saxon VS, wo ein Asylbewerber beim Brand in seinem von innen verschlossenen Zimmer starb (keine Einwirkung von aussen).

23 Die «Skinheads»

Die Vertreter dieser in England schon vor vielen Jahren beobachteten und mittlerweile auch bei uns feststellbaren Subkultur fallen durch kurzen Haarschnitt und nazihafte Bekleidung, oft durch Hakenkreuz-Embleme, Hitlergruss und ihren Hass gegen Gastarbeiter und Asylanten auf. Es handelt sich teilweise um milieugeschädigte Schlägertypen, die sich vor allem als Gruppe stark fühlen. Hinter ihrem Gebaren steht aber weniger politische Gesinnung als Freude am Schockieren der Bevölkerung und Ausleben von Aggressionen. Es bestehen – im Hinblick auf ihre gemeinsame Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft – gewisse Kontakte zu in- und ausländischen rechtsextremen Kreisen, welche auf einen Teil der «Skinheads»-Szene eine gewisse Anziehungskraft ausüben. Die «Skinheads» haben zum Teil beträchtliche Beeinträchtigungen von Sicherheit, Ruhe und Ordnung verursacht.

Sind die nicht disziplinierbaren «Skinheads» als kleine Minderheiten unter den Jugendgruppen als Gesamtphänomen keine originäre Erscheinungsform des Rechtsextremismus, so verstärken sie doch mit ihrer ausgeprägten Gewaltbereitschaft das Gewaltpotential vieler rechtsextremer Gruppierungen.

Deutsche Untersuchungen²⁵⁾ ergaben, dass von den dort bekannten etwa 2500 «Skinheads» ungefähr 250, also rund 10 Prozent, den Weg zu rechtsextremen Gruppierungen gefunden hatten. Obwohl in unserem Land kein entsprechendes Zahlenmaterial vorliegt, kann hier – nach Bewertung der erkannten personellen Verflechtungen innerhalb der Neuen Rechten – von vergleichbaren Proportionen ausgegangen werden.

Im Kanton Aargau machten sich «Skinheads»-Gruppen vornehmlich vor 1988 durch gewaltorientierte Aktivitäten einen Namen. In der Folge war eine Abwanderung eines Teils der Szene zu verschiedenen Gruppierungen der Neuen Rechten feststellbar.

Von 1987 bis Frühjahr 1988 hatte sich die Polizei in Langenthal wiederholt mit Skinheads zu befassen, die zum Teil bandenmäßig Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung verursachten und Gewaltanwendung gegenüber Asylbewerbern und anderen Minderheiten verübten. Dabei sah man auch vereinzelt Hakenkreuze und Naziparolen. Die lose Gruppierung von ca. 25 «Skinheads» verfügte über keine festen Strukturen und agierte vornehmlich auf regionaler Ebene. Ihre Aktionen erfolgten meist spontan und ohne erkennbaren Plan; als bestimmendes Motiv kristallisierte sich die Ausländerfeindlichkeit heraus. Nachdem Behörden und Polizei konsequent durchgegriffen hatten, kam es seit den Sommermonaten 1988 zu keinen nennenswerten Störungen mehr. Die

²⁵⁾ Vgl. den Verfassungsschutzbericht der BRD für das Jahr 1989, S. 111.

«Skinheads»-Gruppe in Langenthal löste sich weitgehend auf; wenige der früheren Mitglieder schlossen sich der «Patriotischen Front» an.

Ein weiterer Schwerpunkt von «Skinheads»-Gruppierungen hatte sich im Raum Schaffhausen gebildet. Teile dieses Potentials gründeten in der Folge die rechtsextremen Gruppierungen «Stolze Schaffhauser Jugend», «Rechte Faust» bzw. «Rechte Freiheit» sowie im März 1989 die NPS.

Den Bundesbehörden sind die folgenden Vorfälle gemeldet worden (unvollständige Liste, weil für die strafrechtliche Verfolgung die Kantone zuständig sind):

- 30. April/1. Mai 1988, Schaffhausen: Auseinandersetzungen zwischen Polizei und randalierenden, z. T. betrunkenen «Skinheads» auf dem Bahnhofareal. Am 1. Mai 1988 explodierte auf dem Polizeihof der Kantonspolizei ein Molotow-Cocktail. Es gab diverse Festnahmen;
- 14. Mai 1988, Zürich: Ausschreitungen betrunkener «Skinheads» im Gemeinschaftszentrum Heuried. Es erfolgten Anzeigen wegen Landfriedensbruchs und Sachbeschädigung gegen eine bekannte, geständige Täterschaft;
- 12./13. November 1988, Zürich: Störung eines Festes des Brasilianer Clubs im gleichen Zentrum. Ein Brasilianer wurde dabei schwer verletzt. Bei den Störern handelte es sich um «Skinheads»;
- 13. August 1989, Morges VD: Ein bekannter «Skinhead» schoss einem jungen Burschen grundlos eine Schrotladung ins Gesicht; die schweren Verletzungen führten zur fast vollständigen Erblindung des Opfers. Der Täter war bereits am Zwischenfall im Zentrum «Heuried» vom 12./13. November 1988 beteiligt gewesen;
- 8./9. September 1989, Aigle VD: Bei Ausschreitungen durch «Skinheads» anlässlich des Festes «La Braderie» wurden zwei Festbesucher verletzt. Es erfolgten fünf Verhaftungen mit Anzeigen wegen einfacher Körperverletzung;
- 14. Oktober 1989, Bern: Im Vorfeld der Veranstaltung zum Thema «Faschismus im Alltag der Schweiz» im Gemeinschaftszentrum Wylerhaus ging bei den Organisatoren eine schriftliche Drohung ein. Absender waren «Skins» und «aufrechte Schweizer» aus Jona und Rapperswil;
- 4. November 1989, Luzern: Bei der Pfingstmission sowie beim Restaurant «Neustadt» gab es Sachbeschädigungen. Die nach den polizeilichen Ermittlungen festgenommenen «Skinheads» bestritten Kontakte zur «Patriotischen Front».

«Skinheads», aber auch Mitglieder anderer Jugendgruppen, verübten zudem eine beträchtliche, hier nicht näher bezifferbare Anzahl von Antragsdelikten wie Täglichkeiten, Körperverletzungen, Drohungen, Sachbeschädigungen und anderes.

Die Tätigkeiten von «Skinheads»-Gruppen setzten sich auch in den Jahren 1990 und 1991 fort. In Ermangelung einer auch nur einigermassen vollständigen Dokumentation wird auf eine Auflistung von Einzelereignissen verzichtet.

24 Gruppierungen der Neuen Rechten**241 Die «Neue Nationale Front» (NNF)**

Die Ende 1985 entstandene und in der Folge vor allem im Kanton Aargau etablierte NNF verzeichnete regen Zulauf aus dem Lager ehemaliger «Skinheads». Die Gruppe umfasste mehrere Dutzend Mitglieder und Sympathisanten.

Die Aktivitäten dieser Gruppe weisen abnehmende Tendenz auf, was vermutlich auf die Abwanderung von Aktivisten zur PF zurückzuführen ist.

**242 Die «Neue Front – Eidgenössische Sozialisten»
(ehemals: «Jungnationalen Winterthur»)**

Die 1987 gegründeten «Jungnationalen Winterthur» mit rund zehn Aktivisten traten im November 1988 als Komitee zur Bildung der «Neuen Front» in Erscheinung.

Seither wurde es um die «Jungnationalen» bzw. um die sich aus dem praktisch gleichen Personenkreis zusammensetzende Nachfolgeorganisation «Neue Front – Eidgenössische Sozialisten» (gegründet am 2. Sept. 1989) erheblich ruhiger.

243 Die «Nationalrevolutionäre Partei der Schweiz» (NPS)

Die am 6. März 1989 gegründete NPS entstand aus Mitgliedern der früheren «Stolzen Schaffhauser Jugend» bzw. der «Rechten Freiheit», die sich ihrerseits 1986 aus Exponenten der lokalen «Skinheads»-Szene gebildet hatten.

Die NPS umfasst rund 25–30 Mitglieder. Einzelne ihrer Exponenten unterhalten Verbindungen zu anderen rechtsextremen Organisationen und Personen in der Schweiz und dem benachbarten Ausland. Aktivisten der NPS konnten als Urheber des politisch motivierten Handgranatenanschlags in Winterthur vom 2. Oktober 1990 überführt werden.

244 Die «Nationale Koordination»

Die «Nationale Koordination» – mit dem Zweck der Sammlung rechtsextremer Organisationen in der Schweiz – kam über gelegentliche Versammlungen nie hinaus. Eine Entwicklung gemeinsamer Strategien konnte die extreme Rechte bis heute nicht realisieren. Von einer funktionierenden Vernetzung rechtsextremer oder neonazistischer Vereinigungen kann zurzeit keine Rede sein.

245 Die «Patriotische Front» (PF)

Die im Herbst 1988 entstandene PF bedarf einer eingehenden Betrachtung. Die sich kompromisslos aggressiv-fremdenfeindlich verhaltende Vereinigung verfolgt den Zusammenschluss aller national gesinnten Schweizer und behauptete

1989, sich auf bald 400 Mitglieder und mehrere tausend Sympathisanten abstützen zu können.

Die 72 Namen umfassende Mitgliederliste der PF aus dem Jahre 1989 offenbarte ein Durchschnittsalter von rund 20 Jahren.

Im Rahmen von Ermittlungen gegen die Urheber des Sprengstoffanschlags auf das Asylbewerberheim Weinfelden vom 13. Oktober 1990 gelang die Aufdeckung zweier bisher unbekannter Untergruppen der PF mit insgesamt rund 20 weiteren Mitgliedern; es handelt sich um die Kantonsgruppe SG, AR und FL und die Kantonsgruppe TG. Letztere entstand erst im Sommer 1990 und steht unter der Leitung eines der Täter von Weinfelden.

Dass die PF Züge einer gewissen Konspiration aufweist, belegen die Verwendung von Ortscodes sowie eines Zeitcodes, die dem eingeweihten Mitglied die konspirative Festlegung von Treffdaten ermöglicht. Einzelne Exponenten beherrschen zudem eine spezielle Fahrweise, um vermeintliche Observationsfahrzeuge zu erkennen und abzuhängen.

Anfangs Oktober 1990 verurteilte das Zuger Strafgericht sechs Anhänger der PF wegen Beteiligung an den Schrotflintenanschlägen gegen die Asylbewerberunterkünfte von Hagendorf und Schattdorf sowie anderer Delikte zu Gefängnisstrafen zwischen vier und fünfzehn Monaten. Das Bezirksgericht Zürich verurteilte Ende November 1990 Marcel Strelbel wegen Beschimpfung einer dunkelhäutigen Frau zu einer unbedingten Gefängnisstrafe von einem Monat. Weitere Strafverfahren gegen Exponenten der PF sind pendent.

25 Rechtsextremismus und Antisemitismus

Rechtsextreme Strömungen äussern sich auch durch antisemitische Ideen und Aktionen. Der Judenhass ist neben der ausgeprägten Fremdenfeindlichkeit ein charakteristisches Merkmal des Rechtsextremismus.

Nebst Drohungen, Beschimpfungen, Täglichkeiten und Sachbeschädigungen gegen Repräsentanten der jüdischen Gemeinschaft wurden die in der folgenden (nicht abschliessenden) Zusammenstellung aufgeführten Vorfälle registriert:

- Im Jahre 1988 war eine Vielzahl von Schmierereien und Klebeaktionen mit antisemitisch-neonazistischem Hintergrund zu verzeichnen, so etwa in Schaffhausen, Endingen AG, Lausanne und Genf;
- 16. Februar 1989, Bülach ZH: Störung der Theatervorstellung «Tagebuch der Anne Frank» durch Exponenten der «Jungnationalen Winterthur»; Verteilen von Flugblättern mit der Bezeichnung «Fälschung». Gleiche Vorfälle ereigneten sich am 28. Februar 1989 in Zürich und am 21. März 1989 in Schaffhausen, letztere unter Mitbeteiligung von Exponenten verschiedener rechtsextremer Gruppierungen;
- Zudem wurden die bereits unter Ziffer 223 aufgeführten Friedhofschaändungen festgestellt.

Das gewalttätige extremistische Geschehen der letzten zwei Jahre wurde geprägt von der grossen Zunahme von Anschlägen gegen Einrichtungen des Asylwesens. In verschiedenen Fällen liegt mutmassliche oder erwiesene Brandstiftung vor (vgl. die Statistiken in Kapitel 224). Die im August 1991 von der Bundespolizei einberufene Sachbearbeiterkonferenz zwecks Verbesserung der Informationslage und Koordination der Fahndung nach den Tätern ergab im wesentlichen, dass

- die Mehrheit der Anschläge und Brandstiftungen nicht aufgeklärt waren,
- in den geklärten Fällen zumeist fremden- bzw. asylantenfeindliche Motive der Täter zugrunde lagen,
- Querverbindungen zu organisierten rechtsextremen Gruppen in einzelnen Fällen nachgewiesen werden konnten,
- namentlich auch aufgrund weitgehend fehlender kriminaltechnischer Zusammenhänge eine einheitliche Täterschaft oder zentrale Steuerung der Anschläge auszuschliessen war,
- vor allem lokale Zusammenhänge unter mehreren Tätern und Ereignissen vorlagen.

Die Anschläge (vorwiegend durch Werfen von Molotow-Cocktails ausgelöste Brände und Schusswaffenanschläge) setzten sich in der Folge in allerdings verminderter Umfang fort. In mehreren Fällen wurden dabei Menschen konkret bedroht und gefährdet, doch ergaben sich keine Hinweise auf eine zentrale, einheitliche Steuerung der Anschläge.

Leider war auch bis Ende 1991 nur ein kleiner Teil der Fälle geklärt. Die Kantone melden nun sämtliche Ereignisse. Über Gründungen, Entwicklungen oder Verhalten rechtsextremer Gruppierungen gingen aber keine Meldungen ein. Eine Verknüpfung von tatbezogenen Fakten mit präventivpolizeilichen Erkenntnissen ist damit ausserordentlich erschwert. Deshalb kann eine aussagekräftige aktuelle Beurteilung der rechtsextremen Szene (bestehende Gruppen, personelle Stärke, Entwicklungen bei den «Skinheads», Tendenzen usw.) ausserhalb von Gewaltaktionen nicht vorgenommen werden.

3 Der Linksextremismus

Im Bereich des traditionellen Linksextremismus («orthodoxer» Kommunismus und neolineke Bestrebungen) sind in der Schweiz in den vergangenen Jahren keine eindeutig zuzuordnenden gewalttätigen extremistischen Vorgehensweisen zu erkennen gewesen.

Der marxistisch-leninistisch orientierte revolutionäre Kampf spielte sich – den konkreten «Kampfsbedingungen» angepasst und im wesentlichen reformistisch ausgerichtet – im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung ab.

4 Anarchismus und Terrorsympathisantentum

41 Störungen von Ruhe und Ordnung im Rahmen des antiimperialistischen Kampfes

Die Aktivitäten der «Autonomen» standen zu einem grossen Teil mit dem internationalen antiimperialistischen Kampf (Südafrika, Palästina, Türkei, Zentralamerika usw.) und mit aktuellen Konfliktthemen im Zusammenhang. Folgende Themen standen im Vordergrund:

- Wohnungsnot und Hausbesetzungen,
- die RAF-Gefangenen in der BRD,
- andere «politische» Gefangene (GRAPO usw.),
- Asyl- und Flüchtlingspolitik,
- Rassismus und Rechtsextremismus,
- Drogenpolitik.

Die Ziele wurden oftmals mit Gesinnungsgenossen aus dem Ausland abgestimmt.

Zahlreiche hier nicht im einzelnen aufgeführte Vorfälle zeigten auf, dass Mitläufer von einer klassenkämpferischen Minderheit dazu benutzt wurden, Unfrieden und Unruhe zu stiften. Am massivsten waren die Störungen eindeutig in Zürich, wo es vor allem im Jahre 1989 zu mehreren, von der Öffentlichkeit stark beachteten Ausschreitungen mit grossen Sachbeschädigungen kam. Oft wurde im Rahmen von gewalttätigen Kundgebungen auch für die Zusammenlegung der RAF-Gefangenen in der BRD demonstriert. Es war auch ersichtlich, dass Kontakte zu den benachbarten Ländern und den dort aktiven Exponenten bestanden.

42 Brandanschläge und Sachbeschädigungen

Aus dem Kreis der «Autonomen» heraus traten ab Mitte 1988 und im Jahre 1989 verschiedentlich Personen und Gruppen in Erscheinung, die unter Verwendung verschiedener Phantasienamen Anschläge und massive Sachbeschädigungen begingen.

Als Beispiel dafür kann die «Gruppe Rost» aufgeführt werden, die in Zürich in verschiedenen Stadtbezirken systematisch an mehreren hundert Fahrzeugen die Pneus aufschlitzte oder andere Sachbeschädigungen verübte. In mehreren Schreiben bekannte sich die «Gruppe Rost» zu den Vandalenakten und verlangte gleichzeitig eine sogenannte «Umweltschutzabgabe der Trotzdemautofahrer». Die politische Zielrichtung war der «WochenZeitung» vom 21. Oktober 1988 zu entnehmen:

... wir reagieren hiermit: auf die bedrohende Lebensqualität, auf das für Autos geschaffene Zürich, auf die kapitalistische/katastrophale Stadtentwicklung, auf die verlogene selbstzerstörerische Umweltpolitik und die verharmlosend einseitig zensurierte Medienberichterstattung.

Eine andere Gruppe mit der Bezeichnung «Basta» bekannte sich zu einem versuchten Brandanschlag auf die Automobilimportfirma Emil Frey AG in Zürich

vom 25. Dezember 1988. Die Art der Tatvorbereitung (Timer, elektrische Zündvorrichtung, pyrotechnischer Brandsatz) liess auf eine Täterschaft schliessen, die möglicherweise gestützt auf ausländische Anleitungen für die Begehung terroristischer Aktionen operierte. Dabei wurde auch die Verletzung oder Tötung von Menschen in Kauf genommen. Aufgrund der optisch und thematisch übereinstimmenden Bekennungen der Gruppen «Basta» und «Rost» erfolgte die Tatbegehung möglicherweise durch die gleichen Personen.

Nebst dem Brandanschlagsversuch auf die Emil Frey AG erfolgten noch in der darauffolgenden Woche ein Brandanschlag auf die Karosseriewerkstätte Geser in Luzern und eine Morddrohung gegen Regierungsrat und Baudirektor Egli in Luzern, wobei sich in beiden Fällen eine «*Basta Basisgruppe Luzern*» zur Tat bekannte.

Nachfolgend eine Aufzählung einiger Gruppierungen, die hauptsächlich in Zürich und Bern in Erscheinung traten:

- WTAG
- TICK, TRICK UND TRACK
- AKTIONSGRUPPE MILITANTE EINHEIT
- AKTION DIREKT – GRUPPE ZORRO
- GRUPPE «DIE FEUERZEUGE»
- BELLALUNA
- AKTIONSGRUPPE STRAFBAR
- RADAZ (radikal anarchistische Zelle)

Die letztgenannte Gruppierung führte Ende März 1989 in Bern eine Aktion «AuTod» durch, indem sie zahlreiche Autos durch Sprayaufschriften beschädigte.

Oft wurden Phantasienamen nur für eine einzige Aktion verwendet oder es folgten nach Ausführung solcher Straftaten Communiqués oder Erklärungen ohne Nennung einer bestimmten Gruppierung.

Auch im Bereich der begangenen oder befürworteten Straftaten zeigte sich die internationale Verflechtung. So etwa, als der Shell-Konzern europaweit Ziel von Anschlägen war; 1989 erfolgte eine internationale Kampagne unter dem Motto «Shell to hell – mit Brandsatz geht's schnell».

Ein nicht fest organisierter Kreis von Personen, der mit Exponenten ausländischer Terrorszenen Kontakte unterhält, deren politische Botschaften unterstützt und auch die Tätigkeiten der «Autonomen» weitgehend mitbestimmt, ist das «Komitee gegen die Isolationshaft» (KGI). Es setzte sich seit Anbeginn vor allem für Häftlinge aus der Terrorszene im In- und Ausland ein und spielte im Jahre 1985 im Zusammenhang mit Aktivitäten im terroristischen Umfeld der BRD eine äusserst aktive Rolle. Das Engagement für inhaftierte Terroristen im Ausland blieb auch in den folgenden Jahren ein Hauptanliegen.

43 Der Terrorismus

Die Schweiz kennt keinen Terrorismus von internationaler Bedeutung, der mit jenem in den umliegenden Staaten vergleichbar wäre. Unser Land wurde zum

ersten nicht in die «euroterroristische Offensive» jener marxistisch-leninistischen Terrorgruppen einbezogen, die zeitweise auf logistischer und operativer Ebene eng miteinander verbunden waren. Zum zweiten wurde die Schweiz in den letzten Jahren von den durchgeföhrten Terroraktionen arabischer Terroristen nur indirekt berührt. Drittens schliesslich spielte auch der in Spanien, Irland und Korsika durch nationale Bewegungen verübte Terrorismus für unser Land kaum eine Rolle. Allerdings sind bei der heute üblichen Taktik der Terroristen und deren Mobilität auch die nicht direkt betroffenen Länder vor Auswirkungen grenzüberschreitender Aktionen nicht gefeit.

Mit abwechselnder Intensität kam es auch in der Schweiz immer wieder zu politisch motivierten Gewalttaten im Zusammenhang mit dem inländischen Geschehen. Erwähnt sei hier nur die Serie der Anschläge gegen Einrichtungen der Elektrizitätswirtschaft. Ein Beispiel dafür ist die Gruppierung «Rumpelstilzchen», die sich zu verschiedenen Sabotageakten an Hochspannungsmasten bekannte. Gerade in diesem Bereich erwies es sich für die Staatsschutzorgane als ausserordentlich schwierig, fahndungsmässig die Urheber solcher politisch motivierter Gewalttaten herauszufinden.

Von Bedeutung ist auch jener Personenkreis, der mit den Terroristen sympathisiert oder sie unterstützt, ohne selber Terrorakte zu verüben. Die Kontakte solcher Personen zu terroristischen Gruppen wie der RAF, anderen europäischen Gruppen und zu Exponenten des arabischen Terrorismus waren zeitweise sehr intensiv und dauern zum Teil noch an. Es ging und geht dabei mehrheitlich um logistische Hilfe (Informationsvermittlung, Beschaffung von Sprengstoff) und um politische Solidarität.

Wie der Weg vom Extremismus via Terrorsympathisantentum zum eigentlichen Terrorismus führen kann, zeigt das Beispiel des Berners Marc Rudin. Rudin trat erstmals 1969 in Bern als Teilnehmer an verschiedenen Kundgebungen (Demonstration gegen General Westmoreland usw.) und 1973 an einer Hausbesetzung sowie als Aktivist im Soldatenkomitee in Erscheinung. 1979 war er Mitunterzeichner eines Sympathieschreibens an die inhaftierten deutschen Terroristen Gabriele Kröcher-Tiedemann und Christian Möller, die Ende 1977 bei einer Schiesserei in Fahy/JU zwei Grenzwachtbeamte schwer verletzt hatten. Am 23. November 1979 führte Rudin zusammen mit zwei Mittätern einen Sprengstoffanschlag auf eine Bank in Freiburg aus. Während die Mittäter verhaftet und später verurteilt werden konnten, gelang Rudin die Flucht. Es gab verscheidentlich Hinweise, dass er sich ausländischen Terrorgruppen angeschlossen habe und sich bei der «Volksfront zur Befreiung Palästinas» (PFLP) aufhalte. 1990 gab es einen neuen Aspekt: In Dänemark war in den letzten Jahren eine mit der PFLP liierte Terrorgruppe mit der Bezeichnung «Apple-Group» tätig, die namentlich für einen bewaffneten Raubüberfall auf ein Postbüro in Dänemark verantwortlich gemacht wird, bei dem ein Polizeibeamter ermordet wurde. In einer konspirativen Wohnung der «Apple-Group» in Kopenhagen konnten die Fingerabdrücke von Rudin sowie handschriftliche Aufzeichnungen von ihm aufgefunden werden. In anderen konspirativen Wohnungen fand die Polizei im übrigen Aufzeichnungen über Waffenverstecke in Frankreich und von vorbereiteten Verstecken in der Region Zürich. Rudin wurde am 14. Oktober 1991 in der Türkei verhaftet.

Ein anderes Beispiel ist der Fall des Bündners Marco Camenisch. Die Staats-schutzbehörden wurden erstmals im Jahre 1978 im Zusammenhang mit Tätigkeiten der damaligen «Aktion Strafvollzug» auf ihn aufmerksam. 1979 war er bei einem Sprengstoffanschlag auf die Zentrale Sarelli der Nordostschweizerischen Kraftwerke in Bad Ragaz beteiligt, 1981 wurde er deswegen und wegen anderer Straftaten zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Noch im gleichen Jahr gelang ihm die Flucht aus der Strafanstalt Regensdorf, wobei einer seiner damaligen Fluchtbegleiter einen Wärter tötete. Camenisch wird dringend verdächtigt, bei weiteren Straftaten wie Sprengstoffanschläge usw. mitbeteiligt gewesen zu sein. Anfangs Dezember 1989 erschoss Camenisch in Brusio den Grenzwächter Kurt Moser, als dieser ihn einer Personenkontrolle unterziehen wollte. Er konnte am 6. November 1991 in Italien verhaftet werden.

44 Zusammenfassende Bemerkungen

Auffallend sind die Bestrebungen jenes Teils der «Autonomen», welcher bis in die jüngste Vergangenheit hinein seinen Kampf gegen Staat und Gesellschaft auch gewalttätig führte. Das Ausmass der im Rahmen dieses Kampfes begangenen Straftaten ist nicht unbedeutlich. Die namentlich in der Stadt Zürich im Verlaufe des Jahres 1989 registrierten Schäden betrugen über 2,6 Millionen Franken.

Zu Sorge Anlass gibt weiter, dass sich unter die «Autonomen» eigentliche Terrorsympathisanten und andere gewalttätige Elemente mischten, und dass im Zuge der gewalttätigen Kundgebungen der letzten Jahre vorweg in den grösseren Städten des Landes auch unpolitische jugendliche Randalierer aufraten.

5 Der Ausländerextremismus

51 Iranische Umtriebe

Neben den offiziellen Vertretungen von Iran (Botschaft, Konsulat, Ständige Mission, Iran Air) lebt auch eine Anzahl regimetreuer Iraner, hauptsächlich Studenten und Geschäftsleute, in der Schweiz. Gleichzeitig halten sich auch viele Regimegegner in der Schweiz auf. Zwischen diesen beiden Gruppierungen waren immer wieder Konfrontationen zu verzeichnen, die nicht selten in gewalttätige Aktionen ausarteten. So gingen etwa Strafanzeigen ein wegen erlittener tödlicher Angriffe durch Landsleute und der zweimaligen Besetzung des Konsulats in Genf durch Aktivisten der Volksmudjaheddins. Diese sind grösstenteils in der «Iranisch Moslemischen Studentenvereinigung» organisiert. Bei den Auftritten von iranischen Oppositionellen kam es verschiedentlich zu Zwischenfällen, so etwa am 3. März 1989 und am 26. Oktober 1990 zu tödlichen Auseinandersetzungen mit iranischen Botschaftsangehörigen. Ein Angriff iranischer Oppositioneller galt am 26. Juni 1991 in Genf dem sich in der Schweiz befindlichen iranischen Ausenminister Velayati.

Die iranischen Behörden trugen mit einer weitreichenden Ausforschung der Emigration zur Verschärfung der Lage bei. So musste 1989 der iranische Gene-

ralkonsul von Genf wegen nachrichtendienstlicher Handlungen zum Nachteil seiner Landsleute die Schweiz vorzeitig verlassen. Auch in jüngster Zeit versuchten die offiziellen Vertreter des Iran in der Schweiz, oppositionelle Landsleute auszuforschen.

Von grosser Tragweite waren die Mordanschläge auf hier lebende iranische Asylanten. 1987 wurde in Genf ein ehemaliger Pilot der iranischen Armee und 1990 in Coppet VD der bekannte Oppositionelle Radjavi auf brutalste Weise umgebracht. Ende 1991 wurde in Bern aufgrund eines französischen Haftbefehls ein Iraner festgenommen, welchem die französischen Behörden Gehilfenschaft beim Mordanschlag auf den ehemaligen iranischen Ministerpräsidenten Bachtiar vorwerfen.

52 Bürgerkrieg in Jugoslawien

Jugoslawien war ein Vielvölkerstaat mit sechs Teilrepubliken und zwei autonomen Provinzen, welcher sich aus südslaivischen und nichtslaivischen Völkern und Volksminderheiten mit vier vorwiegend südslaivischen Sprachen und drei Religionen zusammensetzte.

In der Schweiz leben rund 200 000 Jugoslawen (einschliesslich Saisoniers und Asylanten). Die Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen werden auch unter ihnen ausgefochten. Viele Sport-, Kultur- und andere Clubs oder Vereine setzen sich aus Mitgliedern serbischer, albanischer, kroatischer, slowenischer oder anderer Volksgruppen zusammen.

Als aktivste und militanteste dieser Gruppierungen erwies sich in den letzten Jahren die «Volksbewegung für eine Republik Kosovo» (LPRK), die vor fünf Jahren aus der «Bewegung für eine sozialistische albanische Republik in Jugoslawien» (LRSSHJ) hervorging. Die LPRK ist vor allem in den Städten Genf, Biel, Basel und Zürich stark vertreten. Bei einigen Kundgebungen kam es zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen internen Ordnungskräften und rivalisierenden Jugoslawen oder als Spitzel verdächtigten unbeteiligten Passanten. Aus LPRK-Kreisen wurden verschiedentlich auch Waffenlieferungen aus der Schweiz nach Jugoslawien getätig, die teilweise an der jugoslawisch-italienischen Grenze festgestellt wurden. Entsprechende Meldungen wurden mehrmals in der jugoslawischen Presse veröffentlicht.

Die im Zusammenhang mit den Kundgebungen geäusserten Befürchtungen über Ausspähungen seitens Angehöriger offizieller jugoslawischer Vertretungen bzw. ihnen zudenender Spitzel erwiesen sich zum Teil als unbegründet. Die Schweiz ergriff mehrmals Massnahmen gegen die betroffenen jugoslawischen Diplomaten.

Am 12. Oktober 1989 explodierte unter dem Schlafzimmerfenster des Genfer Domizils von X. S. eine Handgranate ausländischer Provenienz, die jedoch nur Sachschaden verursachte; am 10. Januar 1990 erfolgte in Zürich ein Sprengstoffanschlag gegen das Haus von X. H., wobei es auch in diesem Fall nur zu Sachschaden kam. Beide sind Aktivisten in der Freiheitsbewegung Kosovos. Bis heute kann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die Täterschaft feindlichen

politischen Gruppierungen zugerechnet werden muss oder ob es sich um staats-terroristische Akte handelte.

Gewalttätige Umriffe hier ansässiger jugoslawischer Emigrantenorganisationen als Folge des Bürgerkriegs in Jugoslawien sind bis anhin nicht bekannt geworden. In jüngster Zeit haben sich aber die Fälle gehäuft, in denen Jugoslawen Waffen und Munition, die sie in schweizerischen Waffenhandlungen gekauft hatten, illegal aus der Schweiz ausführten.

53 Auseinandersetzungen zwischen Türken bzw. Kurden

Der europaweit geführte Kampf der verschiedenen Kurdenorganisationen gegen den türkischen Staat hat sich auch in der Schweiz ausgewirkt. Dieser Kampf wird als Teil eines bewaffneten, revolutionären Volkskrieges zur «Befreiung des kurdischen Volkes aus dem imperialistischen und kolonialistischen Joch der faschistischen Türkei» betrachtet. In der Schweiz aktiv sind vor allem die beiden Organisationen «Partiya Karkerén Kurdistan» (PKK), zu deutsch «Kurdische Arbeiterpartei», und die «Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten» (TKP/ML), auch «Partizan» genannt.

531 Die «Kurdische Arbeiterpartei» (PKK)

Die PKK versteht sich bis heute als eine kommunistische Partei stalinistischer Prägung. Ideologischer Führer, Vorsitzender des Zentralkomitees und Generalsekretär der PKK ist Abdullah Oecalan, auch «Apo» genannt. Er gilt als Nationalführer. Das militärische und politische Hauptquartier der PKK befindet sich in der syrischen Hauptstadt Damaskus; die PKK-Militärakademie liegt in der Bekaa-Ebene. Die Partei bedient sich zur Erreichung ihrer Ziele einer Reihe von «exekutiven Machtorganen» und von ad hoc gebildeten «Rachebrigaden», mit welchen beschlossene Todesurteile vollstreckt und abtrünnige PKK-Mitglieder in der Türkei wie im übrigen Europa liquidiert werden. Mit dem Beginn des bewaffneten Kampfes hat die PKK eine eigene Gerichtsbarkeit proklamiert. Personen, die sich weigern, die PKK zu unterstützen, sich von ihr abwenden oder sie bekämpfen, werden als Volksverräter oder als Agenten vor ein Parteigericht gestellt und abgeurteilt. Der PKK werden europaweit mehr als ein Dutzend Tötungsdelikte angelastet. Entsprechende Todesurteile wurden in der BRD gefunden, und im Rahmen eines in der BRD gegenwärtig geführten Prozesses ergaben Zeugenaussagen, dass Tötungsdelikte in Europa im Auftrag der PKK als «Vollstreckung von Todesurteilen» von PKK-Aktivisten ausgeführt wurden.

Die Europazentrale der PKK befindet sich in Köln. In der BRD werden die PKK-Aktivitäten seit ca. zehn Jahren unter dem Verdacht der Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung intensiv beobachtet. Im Rahmen des bereits erwähnten Prozesses gegen PKK-Angehörige in Düsseldorf soll u. a. auch festgestellt werden, ob diese Partei eine terroristische Vereinigung im Sinne des deutschen Strafgesetzes darstellt und verboten werden soll.

Die Parteizentrale des PKK-Territoriums Schweiz befindet sich in Basel. Der jeweilige Landeschef, heute Territorialsekretär genannt, wird direkt von der Europazentrale in Köln bestimmt. Sein Mitarbeiterstab besteht aus Regionalführern und Koordinatoren. Die PKK ist auf dem Gebiet der Schweiz in die beiden Hauptregionen Basel und Zürich aufgeteilt, die ihrerseits aus Unterregionen bestehen. Sie verfügt über eine breit abgestützte Organisation mit Stützpunkten in 13 Städten.

Das PKK-Territorium Schweiz muss eine im voraus bestimmte Anzahl Aktivisten für den Fronteinsatz rekrutieren und verpflichten.

Auf Beschluss des III. PKK-Parteikongresses haben PKK-Aktivisten in der Schweiz nachrichtendienstliche Aufträge für die Landesvertretung, aber auch im Auftrage der PKK-Europazentrale, durchzuführen. Diese Aufträge umfassen die Ausforschung von Parteigegnern, Exponenten anderer – die PKK konkurrierender – Parteien usw.

Die PKK treibt zur Finanzierung ihres Kampfes Gelder von in der Schweiz lebenden Türken ein. Einzelne von ihnen werden von der PKK zur Bezahlung einer bestimmten Summe an die Organisation angehalten. Wer sich weigert, den verlangten Betrag abzuliefern, wird mit Drohungen oder Gewalt, öfters unter Verwendung von Waffen, dazu gezwungen. Der Polizei liegen entsprechende Anzeigen vor. Die Geschädigten ängstigen sich, bestimmte Personen namentlich zu nennen, auch wenn sie ihnen bekannt sind. Deshalb konnte bisher nur ein Fall aufgeklärt werden: In Lausanne wurden Ende 1985 Mitglieder der türkisch-kurdischen Organisation «Kurtulus» von Militanten der PKK angegriffen, weil sie sich geweigert hatten, Zahlungen an die PKK zu leisten. Dabei wurden ein Türke erschossen und zwei weitere mit Stichwaffen verwundet. Die Ermittlungen führten zur Verhaftung von acht PKK-Mitgliedern. Der geständige Haupttäter wurde am 22. Juni 1987 vom Lausanner Kriminalgericht wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Kampagne der PKK in der Schweiz ist sehr ergiebig. Dies geht aus beschlagnahmten Unterlagen der stellvertretenden Landesführerin hervor. Demnach treibt die PKK Schweiz monatlich zwischen 200 000 und 300 000 Franken ein.

532 Die «Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten» (TKP/ML), auch «Partizan» genannt

Die TKP/ML wurde 1972 in der Türkei gegründet. Sie strebt als klassische kommunistische Partei die Eingliederung der Türkei in einen kommunistischen Weltstaat an.

Die Partei ist wie eine traditionelle kommunistische Partei organisiert (Kongress, Zentralkomitee, Politbüro usw.). Die Kampfeinheit der Partei nennt sich «Tikko» (Türkiye Isçi Köylü Ordusu = Arbeiter-/Bauernarmee der Türkei). Die TKP/ML zählte zeitweise mehr kurdische Partisanen in ihren Reihen als die PKK, die sich als alleinige Vertreterin der Kurden betrachtet. Damit entstanden zeitweilig Rivalitäten zwischen den beiden Gruppen.

Auch in der Schweiz sind der TKP/ML Besetzungsaktionen und militante Kundgebungen, z. T. mit Sachbeschädigungen, zuzuschreiben. So zum Beispiel am 4. Mai 1989 bei einer Protestkundgebung vor dem türkischen Generalkonsulat in Zürich oder am 5. August 1989 bei einer unbewilligten Demonstration am selben Ort; im letzten Fall agierte die TKP/ML zusammen mit anderen türkischen Gruppierungen.

Die TKP/ML handelt auch in der Schweiz oft aus dem Untergrund und geht konspirativ vor. Ende 1987 führten ideologische Differenzen zu einer Aufspaltung der Partei in zwei Gruppen, die TKP/ML Hareketi und die Devrimci Partizan (Revolutionäre Partizan).

533 Die «Grauen Wölfe»

Die Organisation «Graue Wölfe» ist eine Vereinigung rechtsextremer Türken, die insbesondere wegen ihrer Beteiligung am Attentat vom 13. Mai 1981 auf Papst Johannes Paul II. in Rom einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wurde. Die auf Umwegen zum Täter gelangte Tatwaffe war in der Schweiz erworben worden. In den Jahren 1985 und 1986 wurden Mitglieder der «Grauen Wölfe» im Zusammenhang mit Drogendelikten in Basel verhaftet und verurteilt.

Den letzten den Bundesbehörden bekanntgewordenen strafrechtlichen Vorgang bildeten Schmierereien, die am 27. September 1986 an einer Liegenschaft der Georg Fischer AG in Schaffhausen begangen wurden. Seither sind keine extremistischen Vorgänge mehr verzeichnet worden.

534 Gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Türken bzw. Kurden

Die Tendenz türkischer bzw. kurdischer Organisationen, gegen Andersdenkende oder Parteifeinde Waffengewalt anzuwenden, hatte sich bereits 1986 bei einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen PKK- und TKP/ML-Anhängern in Basel gezeigt. Dabei wurden 14 Personen verletzt, fünf erlitten schwere Schussverletzungen.

In den Jahren 1989 und 1990 wurden die folgenden gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen türkischen bzw. kurdischen Gruppen festgestellt:

- Während einer bewilligten Versammlung der türkischen SP am 10. Dezember 1989 in einem Restaurant in Glattbrugg ZH drangen 15–20 Männer türkischer Herkunft plötzlich in den Saal und forderten die etwa 200 Anwesenden auf, den Saal zu verlassen; diese Veranstaltung sei von ihnen nicht bewilligt worden. Es entstand eine Schlägerei mit Verletzten auf beiden Seiten. Vor ihrem Abzug gaben die zurückgedrängten Angreifer aus einer Pistole mehrere Schüsse ab. Es wurde niemand getroffen, jedoch entstand Sachschaden.
- In Dällikon ZH fand am 19. Mai 1990 ein Fest des «Nationalistischen türkisch-islamischen Kulturvereins» statt. Rund 150 Türken und Kurden, die diesem Verein rechtsextreme Tendenzen vorwarfen, waren aufmarschiert, um den Anlass zu verhindern. Die Gemeindebehörden verboten das Fest in letz-

ter Minute. Beim Eintreffen von Besuchern kam es zu Zusammenstössen mit den Opponenten. Es entstand Sachschaden von rund 30 000 Franken. Der Gemeinderat er hob Strafanzeige wegen verschiedener Delikte, namentlich wegen des unberechtigten Absperrens von Strassen (Errichten von Strassen sperren) und Durchführung von Personenkontrollen durch die Gegner der Veranstaltung.

- Der türkische Kulturverein «Türk Federasyonn» Olten beabsichtigte, am 23. Juni 1990 in Reinach AG eine kulturelle Veranstaltung durchzuführen. Darauf gab das «Koordinationskomitee Türken-Kurden» der Polizei bekannt, dass es diese Veranstaltung massiv zu stören beabsichtigte, falls sie nicht behördlich verboten werde. Weil der türkische Kulturverein im Aargau noch nie durch extreme politische Aktivitäten aufgefallen war, wurde von Seiten der Behörden entschieden, die Veranstaltung zu schützen bzw. gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den verfeindeten türkischen Organisationen zu verhindern. Vor Beginn des Anlasses trafen rund 200–250 Anhänger der PKK in Reinach ein und begannen, sich mit Schlagstöcken und Eisenstangen von einer Baustelle sowie Schottersteinen vom SBB-Trassee einzudecken. Dank massivem Polizeieinsatz und dem Absagen der Veranstaltung konnte eine gewalttätige Konfrontation vermieden werden.
- Die Erschiessung eines Türken am 17. Oktober 1990 auf dem Sportplatz St. Jakob in Basel anlässlich von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Kurden und Türken zweier Fussballmannschaften stellte die Gewaltbereitschaft von türkisch/kurdischen Gruppen erneut unter Beweis.

54 Zusammenfassende Bemerkungen

Da eine Radikalisierung grösserer Ausländergruppen vor dem Hintergrund der in beschränktem Masse zur Verfügung stehenden Polizeimittel rasch Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit haben kann, kommt den von ihnen ausgehenden gewalttätigen Agitationen Bedeutung zu. Dies gilt heute in besonderem Masse, weil mit dem grossen Zustrom insbesondere von Asylbewerbern aus Staaten mit inneren Problemen und Spannungshäfen sich vermehrt Personen in der Schweiz aufhalten, welche von hier aus politische Änderungen in ihren Herkunftslandern herbeiführen wollen und die ein entsprechendes politisches Engagement manifestieren. Dem Ausländerextremismus kommt auch im Hinblick auf den Schutzbedarf anwesender Flüchtlinge und Asylbewerber eine besondere Bedeutung zu.

6 Übrige extremistische Tätigkeiten

61 Extremistische armeefeindliche Umtriebe

Die Armee, Armee-Einrichtungen und das Eidgenössische Militärdepartement waren in der Vergangenheit verschiedentlich Ziele von gewalttätigen Anschlägen oder entsprechenden Versuchen. 1984–1988 wurden zahlreiche Fälle registriert: Ein Dutzend Brand- und Sprengstoffanschläge auf Munitionsdepots und

Schiessstände im Jura, ein Brandanschlag auf eine EMD-Lagerhalle in Brugg AG, zwei Brandanschläge auf Armeelastwagen in Genf und Bellinzona, ein Brandanschlag auf «Pinzgauer» in Winterthur und einer in Hinwil ZH, Schüsse gegen Militärcinrichtungen usw. 1989 erfolgte ein Anschlag auf die Mobilisationsgedenktafel in Montfaucon JU, wobei ein beträchtlicher Sachschaden entstand. Ob die Brandanschläge im August und September 1989 gegen die Schiessstände von Pfäffikon ZH, Mönchaltorf, Wetzikon und Uster, die grossen Sachschaden anrichteten, auf armeefeindliche Motive zurückzuführen sind, ist nicht geklärt.

1990 ereigneten sich u. a. drei Brandanschläge sowie zwei Einbruchdiebstähle; bei letzteren wurden ABC-Material, Waffen, Munition sowie ein Infrarotfeldstecher gestohlen. Auch 1991 waren vier Brandanschläge (Munitionsdepot im Jura, Eingang zu Zivilschutzraum, kantonales Zeughaus Genf, Fahrzeug in Kaserne Thun) zu verzeichnen.

5377

89.533 Postulat Grendelmeier vom 22. Juni 1989

Rechtsextreme Umtriebe in der Schweiz

Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament einen Bericht über die Bekämpfung rechtsradikaler Umtriebe in der Schweiz zu unterbreiten. Der Bericht soll dabei einen Schwerpunkt bei den gewalttätigen rechtsextremen Gruppen liefern, die in letzter Zeit durch die Verherrlichung des Naziregimes, aber auch durch Überfälle und Gewalttaten gegen Ausländer aufgefallen sind. Der Bericht soll sich insbesondere zu den folgenden Problemen äussern:

1. Welche rechtsextremen Gruppierungen propagieren und verüben Gewalt gegen Ausländer und nationale Minderheiten in der Schweiz? Welches ist die zahlenmässige Bedeutung dieser Gruppen und wie sind sie zusammengesetzt?
2. Wurden Strafverfahren wegen gewalttätiger rechtsextremer Umtriebe eingeleitet? Welches sind die Ergebnisse? Welches sind die betroffenen Gruppen?
3. Welche Beziehungen bestehen zwischen den gewalttätigen rechtsextremen Gruppen und anderen rechtsextremen Organisationen und Parteien (Nationale Koordination)?
4. Welches sind die Quellen neonazistischer Publikationen?
5. Genügen die jetzigen Strafbestimmungen oder sind zusätzliche nötig, wie z. B. gegen Aufhetzung zum Rassismus, Bildung rassistischer Vereinigungen, neonazistische Geschichtsverfälschung («Auschwitz-Lüge»)?
6. Ist eine Harmonisierung mit der Gesetzgebung anderer europäischer Staaten angebracht, um zu verhindern, dass die Schweiz zum Hort des europäischen Rechtsextremismus wird?
7. Was unternimmt die Bundesanwaltschaft gegen rechtsextreme Gruppen? Welche Rolle spielt sie bei der Koordination des polizeilichen Vorgehens bei der Bekämpfung rechtsradikaler Gewalttaten? Welche Massnahmen wurden ergriffen? Welche werden geplant?
8. Welche anderen Massnahmen sieht der Bundesrat zur Bekämpfung des Rechtsextremismus vor?

Mitunterzeichner:

Aguet, Ammann, Baggi, Bär, Basler, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Biel, Bircher, Bodenmann, Borel, Braunschweig, Brélaz, Brügger, Bundi, Burckhardt, Caccia, Carobbio, Cavadini, Cevey, Columberg, Cotti, Daepp, Danuser, David, Dégline, Dietrich, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Eggly, Engler, Euler, Fankhauser, Fierz, Früh, Gros, Günter, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hess Otto, Hubacher, Humbel, Jaeger, Jeanprêtre, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leuenberger Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Loeb, Longet, Luder, Maeder, Maitre, Matthey, Mauch Ursula, Meier-Glatfelden, Meizoz, Morf, Müller-Aargau, Neukomm, Nussbäumer, Oester, Ott, Petitpierre, Philipona, Pini, Pitteloud, Portmann, Rechsteiner, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Ruffy, Rutishauser, Rychen, Salvioni, Savary-Vaud, Schmid, Segond, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm, Stappung, Stocker,

Begründung

In letzter Zeit häufen sich in beunruhigendem Ausmass die Meldungen über gewalttätige Ausschreitungen rechtsextremer Gruppen gegen Ausländer, insbesondere gegen Flüchtlinge und Asylbewerber. Zugleich wird in Publikationen (z. B. «Eidgenoss») aber versuchsweise auch in Demonstrationen (geplanter Fackelzug von Winterthur) das Naziregime verherrlicht und offener Rassismus und Antisemitismus propagiert. Die Publikation rechtsextremer Schriften in der Schweiz und deren Export in Nachbarländer, in denen solche Erzeugnisse verboten sind, schädigt das Ansehen der Schweiz. Zum Aufsehen mahnen ferner die Angriffe auf ausländische Bewohner unseres Landes. Es genügt nicht, wenn solche Attacken als Werk politisch unwissender Jugendlicher abgetan werden. Es scheint, dass rechtsextremes Gedankengut zumindest als Kristallisierungspunkt solcher gewalttätiger Gruppierungen dient. Eine organisatorische Basis ermöglicht offenbar rechtsextremen Gewalttätern ein rasches und konzentriertes Zuschlagen und scheint die Strafverfolgung zu behindern. Derartige Vorkommnisse müssen deshalb in einem politischen Gesamtrahmen gesehen werden.

Es ist deshalb an der Zeit, dass sich das Parlament anhand eines bundesrätlichen Berichts mit dieser Frage befasst.

Zu den einzelnen Punkten:

1. Hier geht es vor allem um eine Bestandesaufnahme der rechtsextremen Gewaltszene. Zu erfassen sind nicht nur die physischen Täter, sondern auch die Propagandisten im Hintergrund.
2. Die Strafverfolgung ist primär Sache der Kantone. Da es sich jedoch bei den rechtsextremen Gewaltdelikten um ein gesamtschweizerisches Phänomen handelt, drängt sich auch eine gesamtschweizerische Erfassung auf, die nicht zuletzt den kantonalen Polizeibehörden dienlich wäre.
3. Rechtsextreme Ideologien verbunden mit Gewalttaten mögen lediglich als spezifische Ausdrucksform erscheinen, in welcher sich gewisse asoziale Jugendliche betätigen. Eine solche Verharmlosung erscheint aber verhängnisvoll: Das Phänomen des wiederaufflackernden Faschismus bedarf einer genauen Beobachtung und kann nur erfasst werden, wenn die Verbindungen zu den anderen – offiziell «gemässigten» und «demokratischen» – rassistischen und fremdenfeindlichen Organisationen offen dargelegt werden. Eine gewichtige Rolle scheint dabei die «Nationale Koordination» zu spielen, die vermutlich auch entsprechende Kontakte zu ausländischen Organisationen unterhält.
4. In letzter Zeit fallen vermehrt rechtsextreme rassistische Publikationen auf. Solche Druckerzeugnisse sind nicht nur ein Ärgernis für demokratisch gesinnte Schweizer, sondern sie stellen auch eine Provokation und Beleidigung der ausländischen Bewohner unseres Landes und der jüdischen Minorität in der Schweiz dar.

5. Es stellt sich die Frage, ob die Revision der Strafgesetze nicht beschleunigt werden sollte, um dem rechtsextremen Treiben ein Ende zu machen.
6. Andere Länder haben diese Revisionen bereits vorgenommen. Es besteht die Gefahr, dass die Schweiz wegen ihrer laren Gesetzgebung zum Hort des europäischen Rechtsextremismus wird (Lager der Wiking-Jugend, Ver-
sand des «Eidgenoss» in die BRD, rechtsextremistische Verlage).
7. Da es sich – losgelöst von der allgemeinen kriminellen Motivation der Tä-
ter – um ein politisch begründetes Delikt handelt, scheint eine Abklärung durch die Bundesanwaltschaft angebracht zu sein.
8. Das Problem des Rechtsextremismus, als Nährboden von Gewalt, lässt sich sicher nicht mit Repression allein lösen, obwohl diese bei Gewaltver-
gehen aufgrund des Offizialprinzips natürlich stattfinden muss.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

5377

89.643 Postulat Reimann Maximilian vom 3. Oktober 1989

Gewalttätige Gruppierungen in der Schweiz

Da es in der Praxis häufig nicht leicht ist, gewalttätige Ausschreitungen, Brandstiftungen oder Chaotentum überhaupt ins herkömmliche gesellschaftliche Links-Rechts-Klischee einzuordnen, ersuche ich den Bundesrat, seinen Bericht über rechtsextreme Umtriebe in der Schweiz im Sinne seiner Erklärung vom 13. 9. 89 zum Postulat Grendelmeier (89.533/Rechtsextreme Umtriebe in der Schweiz) um folgende Abschnitte zu ergänzen:

- Kriterien der Abgrenzung des gewalttätigen Rechtsextremismus von anderen gewalttätigen oder sonstwie chaotischen Bewegungen in der Schweiz,
- Summarische Quantifizierung aller gewalttätigen Gruppierungen in der Schweiz hinsichtlich Zahl der Anhänger, Staatszugehörigkeit, Vorstrafen usw.

Wäre der Bundesrat allenfalls bereit, in einer separaten Statistik über die mutmasslichen Größenordnungen aller in der Schweiz aktiven gewalttätigen Gruppierungen Auskunft zu geben?

Begründung

Der Postulant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

89.678 Postulat Steffen vom 6. Oktober 1989

Extreme Umtriebe in der Schweiz

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat 89.533 Grendelmeier vom 22. Juni 1989 entgegenzunehmen.

Jener Vorstoss beschäftigt sich sehr einseitig mit der rechtsextremen, gewalttätigen Szene und mit neonazistischen Umtrieben.

Nötig wären aber Abklärungen und Auskünfte über links- und rechtsextreme, sowie religiös motivierte Aktivitäten von Schweizern und Ausländern in der Schweiz und eine Erfassung des politischen Terrorismus.

Der Bundesrat wird ersucht, dem Parlament einen Bericht über Anwesenheit, Organisation, personelle Zusammensetzung und Aktivitäten von staatsgefährdenden und gewalttätigen Organisationen und Gruppen in der Schweiz zu unterbreiten. Dabei sollen die Verflechtung mit anderen in- und ausländischen politischen und religiösen Gruppierungen, wie auch allfällige Verbindungen zu ausländischen diplomatischen Vertretungen zur Darstellung gebracht werden.

Aufgrund der gesammelten Erkenntnisse soll sich der Bundesrat im Bericht zu folgenden Fragen äussern:

1. Genügen die Strafbestimmungen zur Verhinderung staatsgefährdender, gewalttätiger und terroristischer Umtriebe?
2. Wie stellt sich der Bundesrat zur Idee der Veröffentlichung eines periodischen Berichtes über extreme Umtriebe, ähnlich dem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht der Bundesrepublik Deutschland?

Mitunterzeichner:

Aliesch, Aubry, Bühler, Cincera, Dünki, Eisenring, Etique, Giger, Hafner Rudolf, Hari, Hess Otto, Loretan, Mauch Rolf, Meier Fritz, Müller-Wiliberg, Neuenchwander, Oester, Philipona, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Ruf, Schwab, Seiler Hanspeter, Zölch, Zwingli, Zwygart

Begründung

Der Postulant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Erklärung des Bundesrates

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

19. Januar 1990

**Richtlinien für Meldungen der Kantone und Informationsbearbeitungen
bei der Bundesanwaltschaft im Bereich des Staatsschutzes
(vorläufige Negativliste)**

Bis zur Neubeurteilung der Bedrohungslage durch den Bundesrat und zum Erlass neuer genereller Weisungen sind die Meldungen kantonaler und kommunaler Behörden an die Bundespolizei einzuschränken.

1. Folgende Informationen über Vorgänge, Personen und Organisationen sind nicht mehr zu melden, soweit im entsprechenden Zusammenhang nicht der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht:
 - a. die Ausübung politischer Rechte und des Petitionsrechts;
 - b. die Teilnahme an rechtmässig durchgeföhrten Veranstaltungen und Kundgebungen;
 - c. Auslandreisen von in der Schweiz wohnhaften Personen, es sei denn, der Bund habe einen ausdrücklichen Auftrag erteilt;
 - d. die politische Tätigkeit von Parteien, Parlamentariern und Regierungsmitgliedern, ausser es bestche ein ausdrücklicher Auftrag des Bundes;
 - e. die politische Tätigkeit von Ausländern in der Schweiz, sofern sie die politische Willensbildung, die demokratischen Einrichtungen, die Landesverteidigung oder die Beziehungen der Schweiz zum Ausland voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen.
2. Zusätzlich werden bei der Bundesanwaltschaft folgende Sofortmassnahmen getroffen:
 - a. jeder eingehende Rapport der Kantone wird bei der BA auf seine Notwendigkeit nach den obgenannten Kriterien überprüft und gegebenenfalls retourniert;
 - b. es werden Asylbewerber nur noch registriert, wenn sicherheitsmässige Bedenken bestehen.
3. Diese Richtlinien treten am 22. Januar 1990 in Kraft.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Koller

**Extremismus in der Schweiz Bericht des Bundesrates zum Extremismus in der Schweiz
vom 16. März 1992**

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1992

Année

Anno

Band 3

Volume

Volume

Heft 19

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 92.033

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 19.05.1992

Date

Data

Seite 201-255

Page

Pagina

Ref. No 10 052 218

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.